

Kompass

 Knappschaft Bahn See



IM VORFELD DER BUNDESTAGSWAHL

**Haushalt der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See für das Jahr 2013**

- **Die Minijob-Reform 2013**
- **Vertrauensstelle Transplantationsmedizin**

Kompass

Zeitschrift der Knappschaft-Bahn-See

Amtliches Mitteilungsblatt
der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

1/2 Januar/Februar 2013

Erscheinungstermin dieser Ausgabe: 18.2.2013

BLICKPUNKT

Heinz-Günter Held und Ulrich Paschek
Im Vorfeld der Bundestagswahl
Haushalt der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See für das Jahr 2013
verabschiedet **3**

Samika Popat und Alexander Müller
Die Minijob-Reform 2013
Mehr Absicherung im Alter und
ein inflationärer Ausgleich **12**

FOCUS KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE

Thomas Methler
**Kurzfristige Beschäftigung – eine Form
der geringfügigen Beschäftigung/Teil II 18**

Erster OECD-Integrationsbericht
Fortschritt bei Bildung und Beschäftigung **29**

BERICHTE UND INFORMATIONEN

**Vertrauensstelle Transplantations-
medizin eingerichtet 29**

BERICHTE UND INFORMATIONEN

39. Nachtrag
**zur Satzung der Deutschen Renten-
versicherung Knappschaft-Bahn-See 30**

7. Nachtrag
**zur Satzung der Seemannskasse
der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See 31**

**Veränderungen in den Widerspruchs-
ausschüssen der Deutschen Renten-
versicherung Knappschaft-Bahn-See 31**

Rezensionen 31

Personalnachrichten 32

Titelbild:

Die Bundesregierung
genehmigte den Haus-
haltsplan 2013 der Deut-
schen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Mitte Dezember.

©berlin2020-Fotolia.com

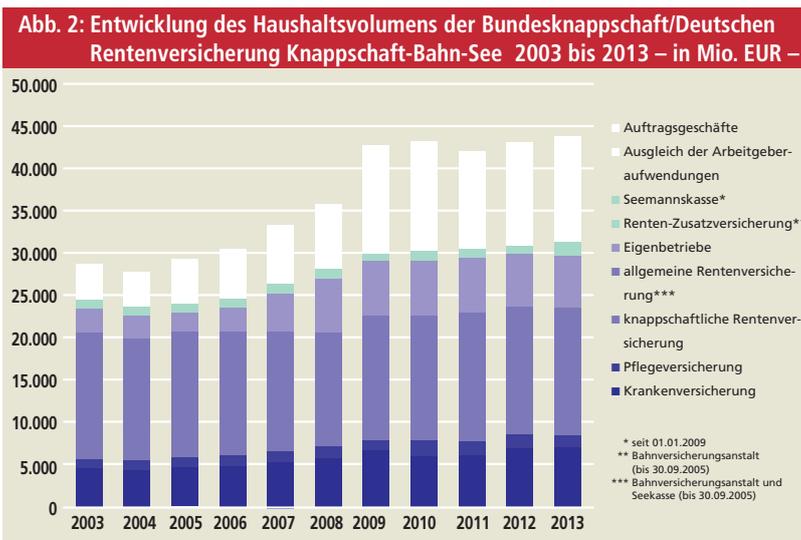
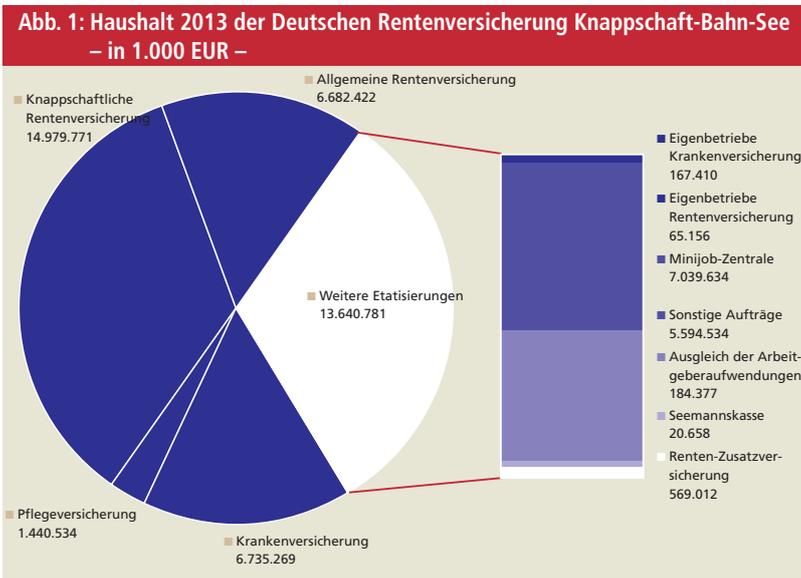
Im Vorfeld der Bundestagswahl

Haushalt der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für das Jahr 2013 verabschiedet

Von Heinz-Günter Held und Ulrich Paschek



Nachdem die Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) in ihren Sitzungen im Oktober 2012 den Haushaltsplan 2013 auf- bzw. festgestellt hatte, wurde er von der Bundesregierung – nach verschiedenen Abstimmungsgesprächen mit allen Beteiligten – im Rahmen der Kabinettsitzung am 12. Dezember 2012 genehmigt. Das Gesamtausgabenvolumen beträgt 43,553 Mrd. Euro. Die KBS bleibt damit drittgrößter Sozialversicherungsträger in Deutschland. Für das Haushaltsjahr 2013 ergab sich aufgrund kurzfristiger politischer Entscheidungen die Notwendigkeit einiger kurzfristiger Reaktionen. Dabei waren Änderungen in den Rahmenbedingungen der Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds durch den Wegfall der sog. Praxisgebühr zu berücksichtigen. Im Bereich der Rentenversicherung war sogar eine noch deutlichere Beitragssatzverminderung für das Jahr 2013 als ursprünglich erwartet zu beachten. In der Pflegeversicherung war eine Beitragssatzerhöhung aufgrund des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes dagegen schon seit längerem bekannt.



Das Gesamtvolumen des Haushaltsplanes 2013 der KBS teilt sich im Wesentlichen auf folgende Bereiche auf:

■ **Leistungshaushalte**

Das Ausgabenvolumen des originären Haushaltes, also für die Leistungsbereiche Krankenversicherung, Pflegeversicherung, allgemeine und knappschaftliche Rentenversicherung, beläuft sich auf 29,838 Mrd. Euro; somit wird der Vorjahresbetrag um 0,307 Mrd. Euro (= 1,0 v. H.) überschritten. Dabei sind nahezu in allen Kassenabteilungen Aufwandssteigerungen zu berücksichtigen. Diese traten jedoch in unterschiedlich starken Ausprägungen auf.

■ **Wirtschaftspläne, Sondervermögen**
 Hinzu kommen die Ausgabenvolumina der Eigenbetriebe, also der Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen, die in sogenannten Wirtschaftsplänen als Anlage zum Haushaltsplan gesondert nachgewiesen werden. Hier ergibt sich ein Gesamtbetrag von 232,566 Mio. Euro mit einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Reduzierung der Zahl der als Eigenbetriebe geführten Krankenhäuser um 102,834 Mio. Euro bzw. 30,7 v.H. Die drei Sondervermögen der KBS, die Arbeitgeberversicherung zum Ausgleich der Aufwendungen der Arbeitgeber im Krankheits- bzw. Mutterschaftsfall ihrer Beschäftigten, die Seemannskasse und die Renten-Zusatzversicherung,

weisen für das Jahr 2013 ein Haushaltsvolumen von insgesamt 774,047 Mio. Euro auf. Damit wird der Vorjahresbetrag um 8,953 Mio. Euro oder 1,2 v.H. überschritten.

■ **Auftragsgeschäfte**

Das Volumen der im Rahmen von Auftragsgeschäften übernommenen Aufgaben wird gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 SVHV¹ in der Finanzübersicht „durchlaufende Posten“ mit insgesamt 12,634 Mrd. Euro ausgewiesen. Von dem Gesamtbetrag entfallen auf den Bereich des Einzugs der Pauschalabgaben für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (sog. Minijobs) 7,040 Mrd. Euro; hier beläuft sich der Zuwachs gegenüber dem Vorjahr auf 133,725 Mio. Euro (1,9 v.H.). Des Weiteren sind hier die diversen Auftragsgeschäfte der verschiedenen Kassenabteilungen der KBS mit einem Gesamtvolumen von 5,595 Mrd. Euro etatisiert.

Die Aufteilung des Gesamtvolumens des Haushalts 2013 auf die genannten Bereiche ist in *Abb. 1* dargestellt. Die Entwicklung seit dem Jahr 2003 zeigt *Abb. 2*.

Krankenversicherung

■ **Versichertenentwicklung**

Mit der Einführung des Gesundheitsfonds und eines einheitlichen Beitragsatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung ist den Krankenkassen die Höhe des geforderten Beitragsatzes als Argument in dem Werben um neue Mitglieder genommen worden; stattdessen stehen die Instrumente der „Prämienauszahlung“ nach §242 Abs. 2 SGB V und des „Zusatzbeitrages“ nach § 242 Abs. 1 SGB V als wichtige wettbewerbpolitische Größen im Vordergrund. Die sozialpolitische Diskussion zum Jahresende 2012 war bestimmt von populistisch anmutenden Diskussionen über Vermögensbestände der Krankenkassen und ihre Möglichkeiten der Prämienauszahlung.

Der Versichertenbestand der Knappschaft weist nach wie vor ein hohes Durchschnittsalter auf. Dies ist der in der Historie bestehenden Abhängigkeit vom Wirtschaftszweig Bergbau und seiner Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten geschuldet; so liegt das Durchschnittsalter bei

der Knappschaft mit 57 Jahren um 13 Jahre über dem Durchschnitt aller Krankenkassen. Dementsprechend ist die Relation der jährlich Versterbenden zur Gesamtzahl der Versicherten immer noch sehr hoch. Dennoch ist es der Knappschaft in der Vergangenheit regelmäßig gelungen, diese Versichertenverluste zu kompensieren und darüber hinaus noch Versicherungszugewinne zu erzielen.

Für das Jahr 2013 erwartet die Knappschaft keine großen Bewegungen auf dem Versichertenmarkt. Es wird insofern davon ausgegangen, dass die Zahl der Versicherten zum Jahresende 2012 über das gesamte Jahr 2013 hinweg stabil gehalten werden kann.

■ Finanzsituation 2013

Auch die Haushaltsplanung für das Jahr 2013 musste seitens der Knappschaft wieder ohne Kenntnis der wesentlichen Eckdaten des Gesundheitsfonds vorgenommen werden, da die entscheidenden Sitzungen des GKV-Schätzerkreises erst nach Erstellung des Haushaltsentwurfes durch die Geschäftsführung stattfanden. Der Gesetzgeber hat hier für die Knappschaft einen sehr ungünstigen Zeitrahmen geschaffen. Die KBS soll ihren Haushaltsplan nach § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB IV bis zum 1. November des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorausgeht, der Bundesregierung zur Genehmigung vorlegen. Um den Selbstverwaltungsorganen ausreichend Zeit zu geben, sich mit dem rd. 500 Seiten umfassenden Werk auseinanderzusetzen und darüber zu beraten, ist eine Drucklegung des Planes bereits zum Monatsanfang Oktober erforderlich. Der beim Bundesversicherungsamt gebildete Schätzerkreis hat seine Einschätzung zur voraussichtlichen Einnahmen- und Ausgabensituation der gesetzlichen Krankenversicherung und des Gesundheitsfonds des Folgejahres nach § 220 Abs. 2 Satz 1 SGB V bis zum 15. Oktober abzuschließen; für die Finanzschätzung 2013 lagen die Daten erst am 12. Oktober 2012 vor. Es kann jedoch aus heutiger Sicht die Aussage getroffen werden, dass die Annahmen des Schätzerkreises sehr gut von dem Haushaltsbereich der Knappschaft antizipiert werden konnten.

Auf der Einnahmenseite wurden auf dieser Basis Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds sowohl für Leistungsausgaben als auch für sonstige Ausgaben in Höhe von 6,628 Mrd. Euro etatisiert; damit wird gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg um 3,1 v.H. erwartet. Im Jahr 2013 fließen somit 99,2 v.H. aller Einnahmen der Knappschaft aus dem Gesundheitsfonds.

Die Knappschaft beklagt in diesem Zusammenhang immer noch die fehlerhafte Ausgestaltung der Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds, soweit die sog. unvollständigen Versichertenepisoden in die Berechnungen einfließen. Bei der Berechnung der Zuschläge im Morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich (Morbi-RSA) werden bei im Laufe eines Jahres versterbenden Versicherten deren Kosten nicht auf ein Jahr hochgerechnet. Dementsprechend werden deren Kosten bei der Ermittlung der Gesamtkosten aller Versicherten nicht in Beziehung zu den Tagen berücksichtigt, die der Verstorbene im betreffenden Jahr gelebt hat. Vielmehr wird bei den Kosten fingiert, dass der Versicherte ein ganzes Jahr gelebt hat und die für ihn tatsächlich angefallenen Kosten sich auf dieses ganze Jahr bezogen hätten. Unterstellt man, dass sich die Sterbefälle gleichmäßig über das Jahr verteilen, so lebt ein im Verlaufe eines Jahres Versterbender durchschnittlich genau bis zur Jahresmitte. Daher wird nur die Hälfte seiner Kosten bei der Ermittlung der Gesamtkosten aller Versicherten berücksichtigt. Bei anderen Fällen unvollständiger Versichertenepisoden (Geburt, Wechsel zwischen GKV und PKV und Zu- bzw. Abwanderung Ausland) werden die Kosten dagegen sachgerecht vollständig berücksichtigt. Nachdem das Bundesversicherungsamt ursprünglich erklärt hatte, diesen Methodenfehler ab dem Jahr 2013 richtig zu stellen, hat es diesen Schritt letztlich nicht vollzogen. Hintergrund hierfür war offenbar eine Weisung des Bundesgesundheitsministeriums, die von einem Teil der Presse in einen tatsächlichen Zusammenhang mit der Gewährung einer Prämienauszahlung von einzelnen großen Krankenkassen gerückt wird.² Wie auch andere Krankenkassen hat die Knappschaft zwischenzeitlich gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen, um eine Klärung herbeizuführen.

Durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2789) wurde die in § 28 Abs. 4 SGB V geregelte Praxisgebühr ab 1. Januar 2013 in Wegfall gebracht. Diese Regelung wurde allerdings erst im Rahmen der Beschlussempfehlung und des Berichts des Gesundheitsausschusses im Zuge seiner Sitzung am 7. November 2012 in das Gesetzgebungsverfahren eingeführt³ und konnte daher nicht bei der Haushaltsplanung der KBS Berücksichtigung finden. Die daraus resultierenden Mindereinnahmen der Kassen werden jedoch durch erhöhte Zuweisungen des Gesundheitsfonds kompensiert.

Auf der Ausgabenseite geht die Knappschaft insgesamt von einem moderaten Anstieg aus. Der für das Jahr 2013 geschätzte Ausgabenanstieg resultiert insbesondere aus einzelnen Regelungen des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes, des Psych-Entgeltgesetzes (Gesetz zur Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen), den vorgesehenen Veränderungen in der Arzneimittelpreisverordnung, der Einigung über die vertragsärztlichen Honorare und dem Orientierungswert im Krankenhausbereich. Hinsichtlich des Mengenzuwachses geht die Knappschaft in Anbetracht einer zu erwartenden Reduzierung des Durchschnittsalters ihrer Versicherten von einem deutlich gebremsten Anstieg im Vergleich zu den Erwartungen der GKV aus.

In ihrer Haushaltsplanung 2013 berücksichtigt die Knappschaft letztlich, dass die Ausgaben deutlich unter den Einnahmen liegen und sie insofern keinen Zusatzbeitrag erheben muss. Prioritäres Ziel des Trägers ist eine solide, langfristig orientierte Finanzpolitik, die den Mitgliedern stabile Beitragsverhältnisse gewährleistet.

Die Struktur der Einnahmen und der Ausgaben des Jahres 2013 mit einem Gesamtvolumen von 6,735 Mrd. Euro ist in der *Abb. 3* dargestellt.

Der Anteil der Verwaltungs- und Verfahrenskosten an den Gesamtausga-

Abb. 3: Haushalt 2013 der Krankenversicherung – in Mio. EUR –

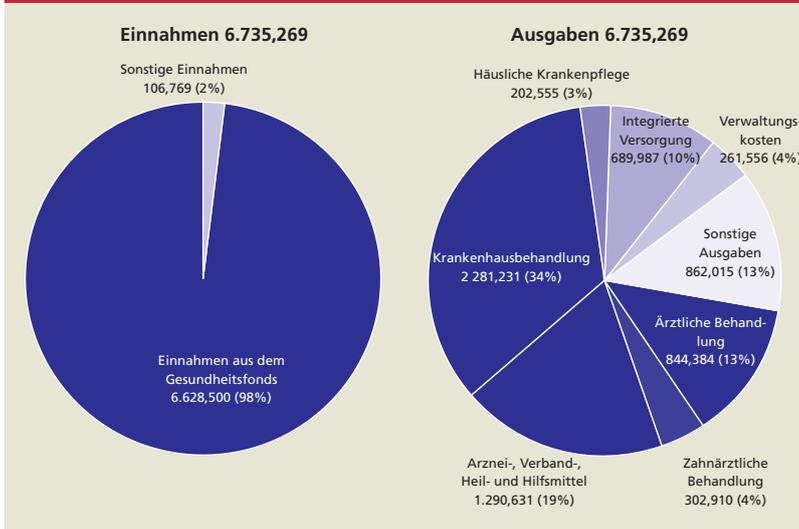
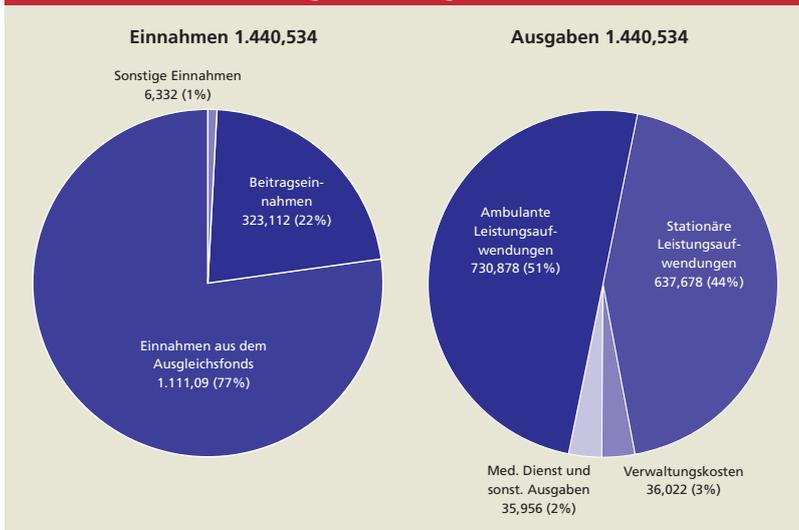


Abb. 4: Haushalt 2013 der Pflegeversicherung – in Mio. EUR –



ben der Krankenversicherung ist mit 3,9 v.H. – im Vergleich zu den übrigen gesetzlichen Krankenkassen – weiterhin unterdurchschnittlich. Um die Rechtsfolgen des § 318 SGB V hinsichtlich der Höhe der Zuweisungen für Verwaltungsausgaben aus dem Gesundheitsfonds zu erreichen, hat die KBS die Verwaltungsausgaben in der Differenzierung des Kontenrahmens für die Träger der Krankenversicherung ausgewiesen. Das Bundesversicherungsamt hat diesen Ausweis mit Bescheid vom 6. November 2012 positiv bewertet. Damit erhält die Knappschaft Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds für Verwaltungsausgaben nach denselben Kriterien wie alle anderen Krankenversicherungsträger.

Pflegeversicherung

Das Haushaltsvolumen der Pflegeversicherung für das Jahr 2013 beläuft sich auf insgesamt 1,441 Mrd. Euro und steigt damit im Vergleich zum Vorjahr um 6,8 v.H. (= 91,608 Mio. Euro) an. Der Zuwachs resultiert im Wesentlichen aus der Umsetzung des Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz). Dieses sieht insbesondere vor, die Leistungen der Pflegeversicherung bedarfsgerechter auf die Bedürfnisse von Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz auszurichten. Im Jahresdurchschnitt 2013 wird unterstellt, dass die knappschaftliche Pflegeversicherung 137.800 Pflegebedürftige

(+1500 gegenüber dem Vorjahr) mit Leistungen versorgt.

Mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz wurde der bundeseinheitliche Beitragssatz zum 1. Januar 2013 von 1,95 v.H. bzw. 2,20 v.H. für kinderlose Mitglieder auf 2,05 v.H. bzw. 2,30 v.H. angehoben. Auf dieser Basis ergeben sich Beitragseinnahmen von 323,112 Mio. Euro. Aus der immer noch alterlastigen Versichertenstruktur resultiert eine Eigenfinanzierungsquote von lediglich 22,5 v.H. (Vorjahr 22,8 v.H.); der Differenzbetrag zur Deckung der Ausgaben muss aus dem vom Bundesversicherungsamt verwalteten Ausgleichsfonds mit einem Volumen von 1,111 Mrd. Euro finanziert werden. Bei der Planung für die Pflegeversicherung wird davon ausgegangen, dass sie im Jahr 2013 ambulant 96.800 und stationär 41.000 Pflegebedürftige betreut. Hinzu treten noch voraussichtlich 3.800 Empfänger von Leistungen der sogenannten Pflegestufe 0. Hieraus werden Leistungsausgaben im ambulanten und im stationären Bereich in Höhe von 721,071 Mio. Euro bzw. 637,678 Mio. Euro erwartet. Das sind durchschnittlich rd. 7.400 Euro je ambulant bzw. 15.600 Euro je stationär Pflegebedürftigen. Die Struktur der Einnahmen und Ausgaben ist in Abb. 4 dargestellt.

Als Verwaltungskostenerstattung an die Krankenversicherung sind insgesamt 36,022 Mio. Euro veranschlagt. Die Verwaltungskosten einschließlich der Personalkosten sind nach Maßgabe des § 46 Abs. 3 SGB XI pauschal von den Pflegekassen in Höhe von 3,5 v.H. des Mittelwertes von Leistungsaufwendungen und Beitragseinnahmen an die Krankenkassen zu erstatten, wobei der Erstattungsbetrag für die einzelne Krankenkasse um die Hälfte der Aufwendungen der jeweiligen Pflegekasse für Pflegeberatung nach § 7a Abs. 4 Satz 5 SGB XI zu vermindern ist. Die Aufwendungen für Verwaltungs- und Verfahrenskosten stellen lediglich einen Anteil von 2,5 v.H. der Gesamtausgaben der Pflegekasse dar.

Für den Aufwand des Medizinischen Dienstes bei der Begutachtung, Qualitätssicherung und -kontrolle werden Mittel in Höhe von 21,676 Mio. Euro bereitgestellt.

Knappschaftliche Rentenversicherung

Der Haushalt der knappschaftlichen Rentenversicherung ist mit 14,980 Mrd. Euro weiterhin der größte Einzeletat. Im Vergleich zum Vorjahr werden sich die Einnahmen und Ausgaben voraussichtlich um 0,5 v.H. (= 81,991 Mio. Euro) vermindern.

Nachdem die Bundesregierung zur Mitte des Jahres 2012 noch einen Spielraum sah, den Beitrag zur allgemeinen Rentenversicherung von bislang 19,6 v.H. zum Beginn des Jahres 2013 auf 19,0 v.H. und in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 26,0 v.H. auf 25,2 v.H. zu reduzieren⁴, hat diese Sichtweise zum Jahresende 2012 noch eine kurzfristige Veränderung erfahren. Der Schätzerkreis Rentenfinanzen hat in seiner Beratung in der Zeit vom 16. bis 18. Oktober 2012 ein noch größeres Potenzial zur Verminderung des Beitragssatzes identifiziert. Dementsprechend wurde im Rahmen der Beratungen zum Beitragssatzgesetz 2013 in der Sitzung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales am 24. Oktober 2012 die Beschlussempfehlung formuliert, den Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung ab dem 1. Januar 2013 auf 18,9 v.H. und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 25,1 v.H. zu reduzieren.⁵

Bei der Kalkulation der KBS für den Haushalt 2013 war noch eine Beitragssatzanpassung in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 25,2 v.H. berücksichtigt worden. Jedoch führt eine darüber hinausgehende Verminderung des Beitragssatzes nicht zu einer wesentlichen Korrektur der Kalkulationsgrundlagen.

Für das Jahr 2013 wird eine Rentenanpassung erwartet, die nach den Annahmen der Deutschen Rentenversicherung Bund, wie sie zum Zeitpunkt der Haushaltsplanerstellung vorlagen, rein rechnerisch 0,29 v.H. (West) bzw. 2,53 v.H. (Ost) betragen wird; eine Konkretisierung dieser Werte kann erst im Frühjahr 2013 erfolgen. Aufgrund der gegebenen Altersstruktur des bisherigen (bergbaunahen) Betreuungspotentials wurde von einer Verringerung der Rentenempfänger ausgegangen. Durch einen Zuwachs der Rentner aus

der Sonderzuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung (1-Monats-Regelung) ergibt sich nur eine Teilkompensation, so dass der Rentenbestand 2013 insgesamt leicht um rd. 5.500 Fälle rückläufig ist; es werden jedoch noch immer mehr als 1 Million Rentner durch ein eigenes Rentenzahlverfahren betreut.

Der zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlte Bundeszuschuss weist weiterhin abnehmende Tendenz auf; es errechnet sich ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 250,000 Mio. Euro auf 5,450 Mrd. Euro. Damit setzt sich die rückläufige Entwicklung des Bundeszuschusses im neunten Jahr fort.

Noch vor Bundesmitteln stellen die Einnahmen aus dem Wanderversicherungsausgleich die größte Einnahmenposition dar. Für anteilige Erstattungen der von der knappschaftlichen Rentenversicherung zu Lasten der allgemeinen Rentenversicherung mitausgezahlten Leistungsanteile für Renten- und Zusatzleistungen (einschl. KVdR-Anteile) sowie Erstattungen für Leistungen zur Teilhabe werden insgesamt 6,407 Mrd. Euro (2012: 6,269 Mrd. Euro) erwartet. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus der Zunahme der Rentenzahlfälle aus der sog. 1-Monats-Regelung.

Insgesamt wird mit Rentenausgaben in Höhe von 13,737 Mrd. Euro gerechnet; dies entspricht einem Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um 27,451 Mio. Euro (+ 1,9 v. H.).

Die Kalkulation der Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner basiert auf einem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 15,5 v.H. Hieraus errechnet sich ein von der knappschaftlichen Rentenversicherung zu tragender „KVdR-Aufwand“ von 985,640 Mio. Euro, was einem leichten Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 4,238 Mio. Euro entspricht.

Im Rahmen der „Deckelungsregelung“ des § 220 Abs. 1 und 2 SGB VI hat eine Abstimmung mit allen übrigen Rentenversicherungsträgern hinsichtlich der Leistungen zur Teilhabe stattgefunden. Das in diesem

Rahmen ermittelte Nettobudget für die knappschaftliche Rentenversicherung in Höhe von 156 Mio. Euro wurde entsprechend veranschlagt.

Zur Angleichung des im Haushalt der KBS ausgebrachten Bundeszuschusses an die entsprechende Etatisierung im Bundeshaushalt war eine globale Minderausgabe in Höhe von 98,302 Mio. Euro zu veranschlagen. Hintergrund für die Unterschiede bei der Ermittlung des Bundeszuschussbedarfs sind voneinander abweichende Schätzansätze.

Die Verwaltungs- und Verfahrenskosten stellen lediglich einen Anteil von 0,8 v.H. an den Gesamtausgaben dar.

Die gesetzliche Zielsetzung, die Verwaltungskosten bis zum Jahr 2010 um 10 v.H. der Ist-Ausgaben des Jahres 2004 zu senken, wurde im Einvernehmen aller Träger der Deutschen Rentenversicherung auch für die Folgejahre fortgeschrieben. Der hieraus resultierende Ausgabendeckel wird von der KBS eingehalten.

Die Einnahmen- und Ausgabenstruktur der knappschaftlichen Rentenversicherung ist in *Abb. 5* dokumentiert.

Allgemeine Rentenversicherung

Seit dem 1. Januar 2005 ist die heutige KBS für beide Versicherungszweige der gesetzlichen Rentenversicherung zuständig, d. h. sowohl für die knappschaftliche als auch für die allgemeine Rentenversicherung. Als Träger der allgemeinen Rentenversicherung ist sie branchenbezogen zuständig für jene Versicherte, für die bisher die Zuständigkeit der Bahnversicherungsanstalt bzw. der Seekasse gegeben war (§ 129 SGB VI). Bei Neueinstellungen des Trägers nach dem 30. September 2005 wird die Versicherung dieser Mitarbeiter ebenfalls in der allgemeinen Rentenversicherung durchgeführt. Neben der branchenbezogenen Zuständigkeit werden der KBS in der allgemeinen Rentenversicherung ab dem 1. Januar 2005 zusätzlich Versicherte zur Erfüllung der Quotenregelung des § 127 SGB VI zugewiesen.

Gemäß § 219 Abs. 1 SGB VI bilden alle Träger der allgemeinen Renten-

versicherung einen Finanzverbund. Sie tragen die Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung mit Ausnahme der Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe, für Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie Investitionen jeweils für ein Kalenderjahr gemeinsam nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen. Bei den Einnahmen werden die Bundeszuschüsse, die Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten und die Erstattungen des Bundes – mit Ausnahme der Erstattung für Kinderzuschüsse nach § 270 SGB VI und die Erstattung nach § 290a SGB VI – sowie die gemeinsame Nachhaltigkeitsrücklage einschließlich der Erträge hieraus den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung ebenfalls nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen zugeordnet. Die Aufteilung erfolgt buchhalterisch (§ 227 SGB VI).

Die Weiterleitung von Beiträgen durch die Einzugsstellen an den Gesundheitsfonds, an die zuständigen Träger der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit sowie die Aufteilung der Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung auf die einzelnen Träger regelt § 28k SGB IV. Danach leitet die Einzugsstelle den zuständigen Trägern die für diese gezahlten Beiträge arbeitstäglich weiter. Die Einzugsstellen teilen die Beiträge der allgemeinen Rentenversicherung nach einem von der Deutschen Rentenversicherung Bund vorgegebenen Schlüssel auf die Bundes- und Regionalebene auf. Der Verteilungsschlüssel 2013 berücksichtigt die Wanderung von Versicherten zwischen Bundes- und Regionalträgern am Jahresende 2010. Danach beträgt der Anteil für die Bundesträger (Deutsche Rentenversicherung Bund sowie KBS) 53,483 v.H.; auf die Regionalträger entfallen 46,517 v.H. der Beiträge. Von dem Anteil für die Bundesträger erhält die Deutsche Rentenversicherung Bund 95,103 v.H. und die KBS 4,897 v.H. Für den Anteil der KBS stellt dies im Vergleich zum Vorjahr eine Erhöhung um 3,9 v.H. dar. Insgesamt erhält die KBS als Träger der allgemeinen Rentenversicherung 2,619 v. H. aller Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung. Die Entwicklung des Anteils der KBS an den Gesamtbeitragseinnahmen

Abb. 5: Haushalt 2013 der knappschaftlichen Rentenversicherung – in Mio. EUR –

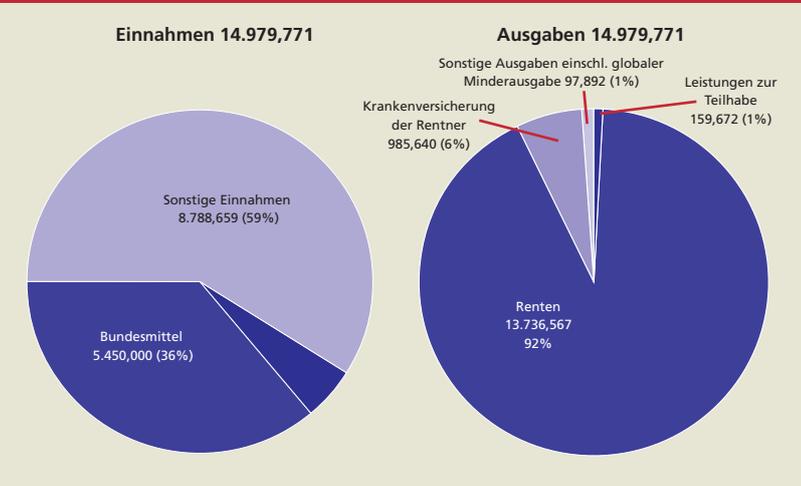


Abb. 6: Entwicklung des Beitragsanteils der KBS an den Gesamtbeitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung 2005 bis 2013

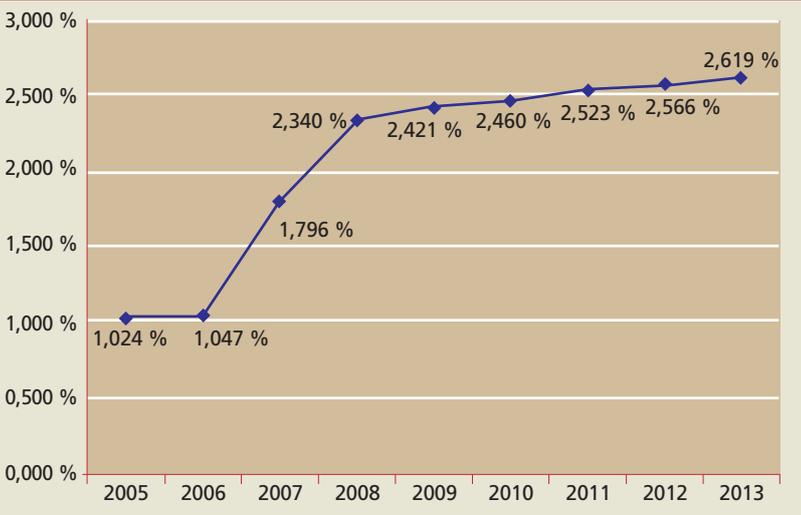
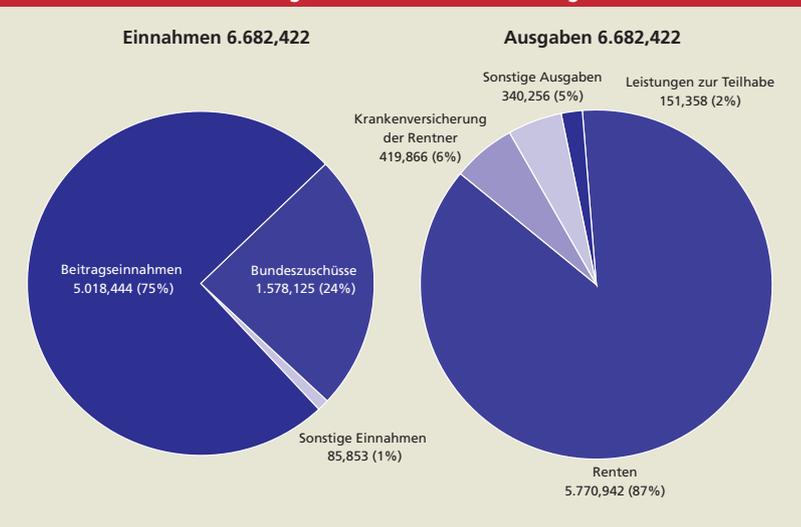


Abb. 7: Haushalt 2013 der allgemeinen Rentenversicherung – in Mio. EUR –



der allgemeinen Rentenversicherung ist in der *Abbildung 6* dargestellt.

Auf der Basis einer gemeinsamen Finanzschätzung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden für die allgemeine Rentenversicherung der KBS Beitragseinnahmen in Höhe von 5,018 Mrd. Euro geschätzt. Dies stellt im Vergleich zum Jahr 2012 einen Zuwachs um 0,128 Mrd. Euro oder 2,6 v.H. dar. Zudem stehen auf der Einnahmenseite rd. 1,024 Mrd. Euro an allgemeinem Bundeszuschuss sowie 0,551 Mrd. Euro an zusätzlichem Bundeszuschuss zu Buche.

Auf der Ausgabenseite wird mit 5,990 Mrd. Euro an Rentenausgaben sowie einem Netto-Ausgabenbudget gemäß § 220 Abs. 1 und 2 SGB VI von 144,662 Mio. Euro für den Bereich Leistungen zur Teilhabe gerechnet. Das Finanzvolumen der allgemeinen Rentenversicherung beträgt insgesamt 6,682 Mrd. Euro; die Einnahmen- und Ausgabenstruktur ist in der *Abb. 7* dargestellt.

Die Verwaltungs- und Verfahrenskosten stellen lediglich einen Anteil von 1,5 v.H. der Gesamtausgaben dar. In Bezug auf die Ausgabendeckelung für diesen Bereich gilt das für die knappschaftliche Rentenversicherung ausgeführte entsprechend.

Minijob-Zentrale

Durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde zum 1. April 2003 der damaligen Bundesknappschaft u. a. durch Änderung des SGB IV die Zuständigkeit für den Einzug der Pauschalabgaben bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen übertragen. Die KBS als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist damit aktuell Einzugsstelle der Pauschalbeiträge für rd. 7,5 Mio. geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bei rd. 2,1 Mio. Arbeitgebern. Seit dem 1. Januar 2006 wird dies auch für den Einzug des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung für die in Privathaushalten geringfügiger Beschäftigten, die nach § 28 Abs. 7 SGB IV zu melden sind (sog. Haushaltsscheck-Verfahren), auf der Basis einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesverband der Un-

fallkassen praktiziert. Zudem wird aufgrund der Regelungen im Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz – UVMG) die Umlage zum Insolvenzgeld nach § 358 i. V. mit § 361 SGB III ab dem 1. Januar 2009 durch die Krankenkassen und die Zentrale Stelle für Melde- und Beitragswesen (Minijob-Zentrale) eingezogen.

Das Volumen der einzuziehenden pauschalen Beitragseinnahmen aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen wird für das Jahr 2013 auf insgesamt 7,040 Mrd. Euro geschätzt. Diese Beiträge sind in der dafür vorgesehenen gesonderten Anlage zum Haushaltsplan, in den sog. durchlaufenden Posten, nachgewiesen, da diese Gelder lediglich an den Gesundheitsfonds sowie die Träger der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung, an die Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie an den Bund und die Kirchen weiterzuleiten sind und nicht in eigener Zuständigkeit bewirtschaftet werden. Der vorgenannte Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

	Mio. Euro
Beitragseinnahmen Rentenversicherung	3 561,730
Beitragseinnahmen Krankenversicherung	2 892,135
Umlagen nach dem AAG	149,158
Beitragseinnahmen Unfallversicherung	10,756
Einnahmen Insolvenzgeldumlage	9,730
Steuereinnahmen incl. Kirchensteuer	416,125
zusammen:	7 039,634

Aufgrund der aktuellen positiven wirtschaftlichen Situation ergibt sich gegenüber der Kalkulation für das Vorjahr ein Anstieg um 1,9 v.H. (133,725 Mio. EUR).

Anzumerken bleibt, dass die Beitragseinnahmen der Minijob-Zentrale zu Gunsten der allgemeinen Rentenversicherung einen Anteil am Gesamtbeitragsvolumen von 1,9 v.H. haben; anders ausgedrückt bedeutet dies, dass der Anteil dieser Einnahmen am Gesamtbeitragsatz von 18,9 v.H. rd. 0,4 Prozentpunkte ausmacht. Bezogen auf die Krankenversicherung beträgt der entsprechende Wert für den Anteil am Gesamtbeitragsvolumen 1,6 v.H bzw. bezogen auf den

Anteil am Beitragsatz rd. 0,3 Prozentpunkte.

Die Auswirkungen der vom Bundestag am 25. Oktober 2012 und vom Bundesrat am 23. November 2012 beschlossenen Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze von 400 auf 450 Euro konnten aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr bei der Haushaltsplanung berücksichtigt werden.

Die Verwaltungskosten der Minijob-Zentrale werden im Rahmen der Kostenstellenrechnung erfasst und damit verursachungsgemäß zugeordnet. Diese Ausgaben sind letztlich erfolgsneutral, da ihnen Einnahmen aus der Beitragseinzugsstellenvergütung der Kranken-, Renten- und Unfallversicherungsträger sowie der BA und Erstattungen des Bundeszentralamtes für Steuern sowie sonstige Verwaltungseinnahmen gegenüberstehen.

Krankenhäuser/Rehabilitationskliniken

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der als Eigenbetriebe der Krankenversicherung geführten Knappschaftskrankenhäuser im Jahr 2013 auf zwei zurückgegangen. Die beiden Knappschaftskrankenhäuser im Saarland, in Püttlingen und Sulzbach, wurden in eine private Rechtsform (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) überführt. Damit bezieht sich die Anlage „Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Krankenversicherung“ nur noch auf die beiden Knappschaftskrankenhäuser in Nordrhein-Westfalen, in Bochum und Bottrop. Aufgrund der Fortschreibung des Krankenhausplans in Nordrhein-Westfalen sind in den Wirtschaftsplänen insgesamt 843 anerkannte Betten für vollstationäre Behandlungen, Entbindungen, Begutachtungen, teilstationäre Dialysebehandlungen und Frührehabilitationsmaßnahmen vorgesehen. Das Ausgabenvolumen der Knappschaftskrankenhäuser Bochum und Bottrop im Jahr 2013 wird auf rd. 167,055 Mio. Euro geschätzt; der Anstieg gegenüber dem Vorjahr beläuft sich auf 4,4 v.H., der sich insbesondere aufgrund höherer Personalaufwendungen und Kosten für den medizinischen Bedarf ergibt.

Im Jahr 2013 stehen für stationäre und ambulante Rehabilitationsmaß-

nahmen in den 10 Reha-Kliniken der KBS insgesamt 1.327 Betten und 135 Behandlungsplätze zur Verfügung. Die Aufwendungen in Höhe von rd. 65,156 Mio. Euro stellen einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 2,764 Mio. Euro (= 4,4 v.H.) dar.

Investitionen

Im Haushaltsplan 2013 sind Investitionen in einer Größenordnung von 61,982 Mio. Euro vorgesehen. Davon entfallen auf die Krankenversicherung 41,856 Mio. Euro. Mit diesem Betrag soll u.a. die bauliche und technische Ausstattung der Knappschaftskrankenhäuser verbessert werden. Weitere Mittel sind für bauliche und technische Optimierung in den Rehabilitationskliniken sowie in der Verwaltung eingeplant.

Sozialmedizinischer Dienst

Die Sozialmedizinischen Dienststellen (SMD) nehmen die Aufgaben des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung wahr (§ 283 SGB V). Ferner ist der SMD zuständig für die Erstellung von Gutachten bei der Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen, bei der Gewährung oder Entziehung von Renten sowie bei den Aufgaben im Rahmen der Pflegeversicherung; hier obliegt dem SMD insbesondere die Begutachtung und Einstufung von Versicherten, die entsprechende Leistungen der Pflegeversicherung beantragt haben. Eine weitere wichtige Aufgabenstellung nimmt der SMD im Rahmen der Controlling-/Kostenmanagement-Aktivitäten insbesondere im Bereich der knappschaftlichen Krankenversicherung ein.

Für die 24 Sozialmedizinischen Dienststellen der KBS ist im Jahr 2013 ein Ausgabenvolumen von insgesamt 62,208 Mio. Euro vorgesehen. Im Vergleich zum Jahr 2012 bedeutet dies einen Anstieg um 1,892 Mio. Euro (+ 3,1 v.H.), der vor allem aus der Umsetzung des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes resultiert.

Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen

Das Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG) vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I, S. 3686), das ab 1. Januar 2006 in Kraft ist, hat verschiedene Änderun-

Abb. 8: Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Renten-Zusatzversicherung 2013 – in Mio. EUR –

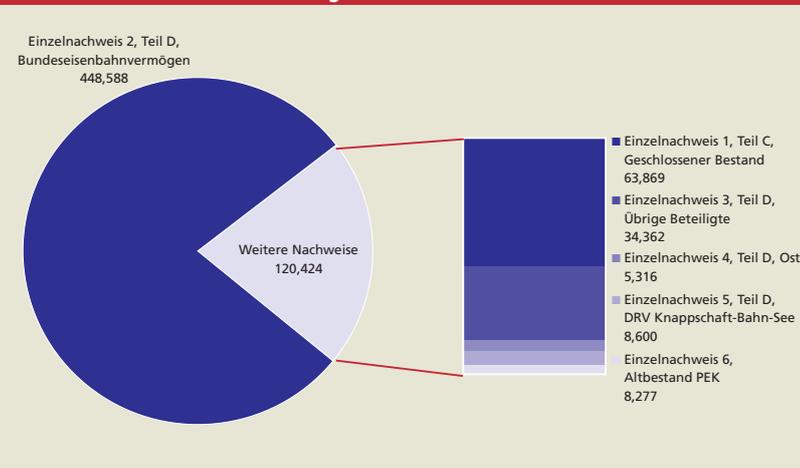
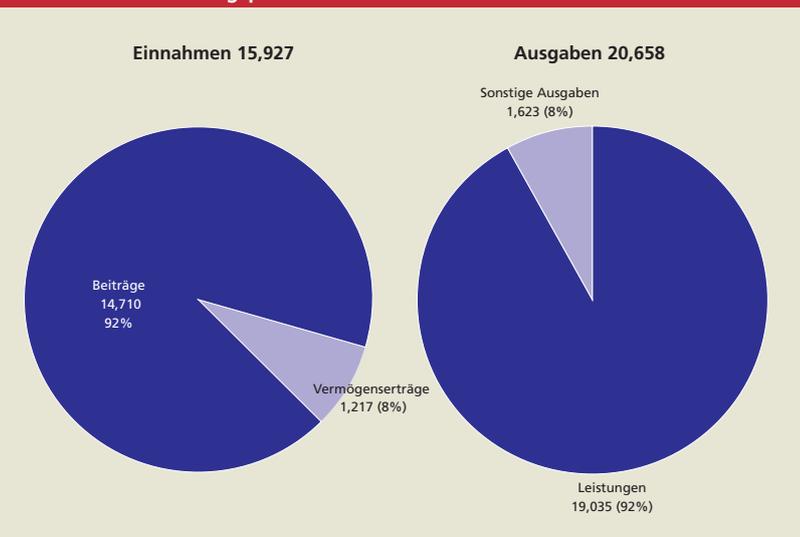


Abb. 9: Bewirtschaftungsplan 2013 der Seemannskasse – in Mio. EUR –



gen des Verfahrens des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen im Krankheitsfall und bei Mutterschaft (früher im Lohnfortzahlungsgesetz geregelt) mit sich gebracht. Das AAG sieht die Erstattung von Aufwendungen der Arbeitgeber für Mutterschaftsleistungen unabhängig von der Zahl ihrer Beschäftigten vor, d. h. auch Großbetriebe sind hiervon betroffen. Weiterhin wurde das bislang lediglich auf Arbeiter anzuwendende Ausgleichsverfahren bei Krankheitsfällen auf Grund der Vereinheitlichung des Arbeitnehmerbegriffes auf Angestellte ausgedehnt. Ferner wurde die Zuständigkeit für die Durchführung des Ausgleichsverfahrens, die bislang nur auf die ehemaligen sogenannten Primärkrankenkassen beschränkt war, auf sämtliche Krankenkassen erweitert. Durch das

Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde der damaligen Bundesknappschaft als Träger der Krankenversicherung ab dem 1. April 2003 auch eine erweiterte Zuständigkeit für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen dieser Versicherung übertragen.

Auf der Basis dieser gesetzlichen Regelung rechnet die KBS im Jahr 2013 voraussichtlich mit rund 2,370 Mio. am Verfahren beteiligten Arbeitgebern. Damit dürfte die Arbeitgeberversicherung der KBS die größte Deutschlands sein. Bei der Haushaltsplanung 2013 wurde von folgenden – im Vergleich zum Vorjahr unveränderten – Umlagesätzen ausgegangen: Im Bereich des Umlageverfahrens bei Krankheit beträgt der Umlagesatz 0,7 v. H, im

Bereich des Umlageverfahrens bei Mutterschaft 0,14 v.H. Mit diesen Umlagesätzen liegt die KBS deutlich unter dem bundesdurchschnittlichen Umlageniveau.

Der Erstattungssatz für Krankheitsfälle beträgt 80 v.H., der entsprechende Erstattungssatz bei Mutterschaft beläuft sich auf 100 v.H. des fortgezählten Entgelts. Insgesamt wird mit einem Finanzvolumen von rd. 184,377 Mio. Euro im Jahr 2013 gerechnet. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr (+8,1 v.H.) resultiert im Wesentlichen aus dem Versicherungszuwachs und der damit einhergehenden Strukturveränderung, was letztlich zu einem deutlichen Zuwachs des Erstattungsvolumens führt.

Renten-Zusatzversicherung

Mit Artikel 83 § 16 RVOrgG vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3242) wurde das Satzungsrecht der Bahnversicherungsanstalt zum 1. Oktober 2005 auf die KBS übergeleitet. Die entsprechenden Einnahmen, Leistungsaufwendungen und Verwaltungsausgaben der Renten-Zusatzversicherung werden in einem Sondervermögen getrennt von dem sonstigen Vermögen der KBS verwaltet. Der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben ist in einer Anlage zum Haushaltsplan der KBS zu führen, die nicht des Genehmigungsverfahrens nach § 71 SGB IV, sondern der Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bedarf.

Bedingt durch die unterschiedliche Finanzierung wurde der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Renten-Zusatzversicherung in sechs Einzelnachweise untergliedert:

Die Einnahmen und Ausgaben des sogenannten geschlossenen Bestandes, in dem die Versicherungsfälle vor dem 1. August 1979 nachgewiesen sind, werden im Einzelnachweis 1 dokumentiert. Nach den Übergangsbestimmungen C der Anlage 7 zu § 95 der Satzung der KBS trägt das Bundeseisenbahnvermögen alle dem Teil C entstehenden Ausgaben.

Im Einzelnachweis 2 (Bundeseisenbahnvermögen) sind alle Leistungsfälle ab dem 1. August 1979 von Versicherten etatisiert, die Arbeitnehmer der ehema-

ligen Deutschen Bundesbahn waren oder durch die Bahnreform auf das Bundeseisenbahnvermögen bzw. auf die Deutsche Bahn AG übergegangen sind. Nach § 183 Abs. 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung der KBS werden die nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgaben durch einen Zuschuss zu Lasten des Bundeshaushaltes (Bundeszuschuss) aufgebracht.

Im Einzelnachweis 3 (Übrige Beteiligte) werden alle Versicherungsfälle ab dem 1. August 1979 von Arbeitnehmern der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Wasserwirtschafts- und Schifffahrtsverwaltungen der Länder Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein berücksichtigt. Darüber hinaus sind die pflichtversicherten Arbeitnehmer der Bahn-Betriebskrankenkasse, der Eisenbahn-Unfallkasse, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten, des Eisenbahn-Waisenhortes und der ehemaligen Bahnversicherungsanstalt, die ab dem 1. April 1999 neu eingestellt wurden und nicht aus dem Bereich des Bundeseisenbahnvermögens kamen, hier versichert.

Der Einzelnachweis 4 (Ost) beinhaltet alle Versicherungsfälle ab dem 1. Januar 1997, die pflichtversicherte Arbeitnehmer der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, des Bundeseisenbahnvermögens, der Bahn-Betriebskrankenkasse, der Eisenbahn-Unfallkasse, des Eisenbahn-Waisenhortes und der ehemaligen Bahnversicherungsanstalt im Tarifgebiet Ost sind.

Die Versicherungsfälle, die ab dem 1. Oktober 2005 pflichtversicherte Arbeitnehmer der KBS oder ihrer Beteiligungsgesellschaften sind, werden im Einzelnachweis 5 etatisiert.

Im Einzelnachweis 6 (Altbestand Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen) sind alle Versicherungsfälle der Abteilungen D, E und F der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen nachgewiesen. Diese Versicherungsverhältnisse wurden nach Art. 2 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze auf die ehemalige Bahnversicherungsanstalt übertragen.

Insgesamt sind in der Renten-Zusatzversicherung Einnahmen und Ausgaben in einer Größenordnung von 569,012 Mio. Euro veranschlagt. Dies bedeutet einen Rückgang von 6,582 Mio. Euro oder 1,1 v.H. Die Finanzvolumina der 6 Einzelnachweise werden durch *Abbildung 8* verdeutlicht.

Seemannskasse

Nach den §§ 137a ff. SGB VI, die durch das UVMG in das SGB VI aufgenommen wurden, wird die Seemannskasse (SMK) ab dem 1. Januar 2009 durch die KBS übernommen und fortgeführt. Zum gleichen Zeitpunkt ging das Vermögen der SMK mit allen Rechten und Pflichten über. Die SMK wurde 1974 als zusätzliches soziales Sicherungssystem für Seeleute gegründet. Sie ergänzt mit dem Überbrückungsgeld, auch „Seemannsrente“ genannt, und den Zahlungen nach Erreichen der Regelaltersrente die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und trägt damit den speziellen Anforderungen und Bedingungen der Schifffahrt Rechnung.

Das veranschlagte Ausgabevolumen für das Jahr 2013 beläuft sich auf 20,658 Mio. Euro, was einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 9,2 v.H. bedeutet. Der Umlagesatz beträgt ab Beginn des Jahres 2013 3,5 v.H.; er war zur Anpassung der Vermögenssituation aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben im Jahr 2012 auf 3,0 v.H. reduziert. Die Struktur der Einnahmen und Ausgaben der Seemannskasse ist *Abb. 9* zu entnehmen. ■

Heinz-Günter Held
KBS Abtlg. IV/Finanzen
Ulrich Paschek
KBS Abtlg. IV/Finanzen
Knappschaftstraße 1
44799 Bochum

- 1 Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung
- 2 Siehe z. B. Heike Haarhoff, Ein Kuhhandel namens Zufall, taz vom 21.9.2011, <http://www.taz.de/1/archiv/digital/artikel/?ressort=in&dig=2012%2F09%2F21%2Fa0071&cHash=243d84fcd0a6b4c3d5732a20a4a6cb6d>, abgerufen am 3.1.2013
Thomas Gerst, Risikostrukturausgleich: Weiterhin zu wenig Geld für Verstorbene, Deutsches Ärzteblatt 2012; 109(42), <http://www.aerzteblatt.de/archiv/131824/Risikostrukturausgleich-Weiterhin-zu-wenig-Geld-fuer-Verstorbene>, abgerufen am 3.1.2013
- 3 BT-Drs. 17/11396
- 4 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 31. August 2012, BR-Drs. 509/12
- 5 BT-Drs. 17/11175

Die Minijob-Reform 2013

Mehr Absicherung im Alter und ein inflationärer Ausgleich

Von Samika Popat und Alexander Müller

Der Gesetzgeber hat mit dem „Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügig entlohnten Beschäftigung“ zum 1. Januar 2013 die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (sog. Minijobs) von bisher 400,00 Euro auf 450,00 Euro angehoben. Zudem unterliegen Personen, die ab dem 1. Januar 2013 einen geringfügig entlohnten Minijob aufnehmen, grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Beide Bestandteile der Gesetzesänderung haben Auswirkungen auf diverse Regelungen im Versicherungs- und Beitragsrecht der Mini- und Midijobs.

Minijobs sind auf dem deutschen Arbeitsmarkt keine Randerscheinung. In Deutschland üben etwa 7 Millionen Menschen einen Minijob aus, davon gut ein Drittel als Nebenjob.

Die Gesetzesänderung war notwendig, um die Verdienstgrenzen für Mini- und Midijobs in Anlehnung an die allgemeine Lohnentwicklung der letzten zehn Jahre anzupassen. Zusätzlich soll die soziale Absicherung geringfügig entlohnter Beschäftigter erhöht werden, indem die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Regel wird. Minijobber können auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, so wie sie bisher auf Antrag die volle Versicherungspflicht wählen konnten (Wechsel von Opt-in zum Opt-out).¹

Abgrenzung zur kurzfristigen Beschäftigung

Im Gegensatz zu den geringfügig entlohnten Minijobs hat der Gesetzgeber bei den kurzfristigen Minijobs keine Änderungen vorgenommen. Für kurzfristige Minijobs, also Beschäftigungen, die von vornherein auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt sind, gelten die gleichen Voraussetzungen wie im Recht bis zum 31. Dezember 2012, d. h. sie unterliegen der Versicherungsfreiheit in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Im zahlenmäßigen Vergleich zu den klassischen geringfügig entlohnten

Minijobs spielen die kurzfristigen Minijobs eher eine untergeordnete Rolle. Die Zahl schwankt im Jahresverlauf und liegt im Durchschnitt unter 500.000.

Die mit der Minijob-Reform verbundene Anhebung der Minijob-Grenze von 400 Euro auf 450 Euro wirkt sich bei kurzfristigen Minijobs lediglich auf die Prüfung der Berufsmäßigkeit aus.²

Die neue Minijob-Grenze

Ein geringfügig entlohnter Minijob kann ab dem 1. Januar 2013 mit einem Arbeitsentgelt von bis zu 450 Euro im Monat ausgeübt werden. Dabei ist – wie bisher – die wöchentliche Arbeitszeit und die Anzahl der monatlichen Arbeitseinsätze unerheblich.

Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts

Entscheidend für die Einhaltung der Minijob-Grenze ist, dass das regelmäßige Arbeitsentgelt nicht über 450 Euro im Monat bzw. 5.400 Euro im Jahr liegt.

Der Arbeitgeber hat bei Beschäftigungsbeginn die Einhaltung der Minijob-Grenze vorausschauend für zwölf Monate, also ein Jahr (kein Kalenderjahr) zu prüfen. Eine monatliche Überprüfung ist nicht erforderlich. Es ist zunächst ein Zeitraum zu bestimmen, in dem alle berücksichtigungsfähigen Entgelte summiert werden. Nach Ab-

lauf des Zwölf-Monats-Zeitraums hat der Arbeitgeber grundsätzlich erneut eine vorausschauende versicherungsrechtliche Beurteilung für den neuen Jahreszeitraum vorzunehmen. Dies ist nicht erforderlich, wenn keine Änderungen in den Verhältnissen eingetreten sind.

Bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts ist mindestens auf das Arbeitsentgelt abzustellen, auf das der Minijobber einen Rechtsanspruch hat (z. B. aufgrund eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder einer Einzelabsprache). Einmalige Einnahmen, deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich zu erwarten ist, sind bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen³. Einmalzahlungen, die wegen eines nicht jährlich wiederkehrenden Ereignisses gezahlt werden, bleiben dabei grundsätzlich unberücksichtigt. Hierzu zählen unter anderem Jubiläumszuwendungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge oder Abfindungen anlässlich des Ausscheidens aus dem Betrieb (*Beispiel 1*).

Beispiel 1:

Eine Servicekraft verdient in den Monaten Oktober bis März monatlich 520 Euro und von April bis September monatlich 340 Euro. Zusätzlich wird ein Weihnachtsgeld in Höhe von 120 Euro und eine Jubiläumszuwendung in Höhe von 500 Euro gewährt.

zu Beispiel 1

Oktober bis März: 6 x 520,00 Euro
3.120,00 Euro

April bis September: 6 x 340,00 Euro
2.040,00 Euro

Weihnachtsgeld:
120,00 Euro

Jubiläumswendung:
500,00 Euro*

Summe: 5.280,00 Euro

* Nicht berücksichtigungsfähige Einmalzahlung

Lösung:

Ein Zwölftel des in dem Zwölf-Monats-Zeitraum erzielten zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes ergibt 440 Euro und übersteigt somit die Minijob-Grenze nicht.

Minijob-Grenze für Teilzeiträume

Beginnt oder endet eine regelmäßige Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats, gilt für diesen Kalendermonat ebenfalls die Minijob-Grenze von 450 Euro. Nur bei Minijobs, die auch weniger als auf einen Zeitmonat (weniger als 30 Kalendertage) befristet sind, ist von einem anteiligen Monatswert auszugehen. Dieser ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\frac{450 \text{ EUR} \times \text{Kalendertage}}{30} = \text{anteilige Minijob-Grenze}$$

Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen

Durch die Minijob-Reform haben sich die bisherigen Regelungen über die Zusammenrechnung mehrerer geringfügig entlohnter Minijobs untereinander oder mit einer (Haupt-)Beschäftigung nicht geändert.

Rentenversicherungspflicht für Minijobber

„Die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Möglichkeit der vollen Versicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte wird zum 1. Januar 2013 in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit umgewandelt (Wechsel von Opt-in zu Opt-out).“⁴

Auswirkungen

Durch die generelle Rentenversicherungspflicht erwerben die Minijobber Ansprüche auf das volle Leistungs-

paket der Rentenversicherung mit einem vergleichsweise niedrigen eigenen Beitrag.

Die Beschäftigungszeit als Minijobber wird in vollem Umfang als Pflichtbeitragszeit in der Rentenversicherung auf die erforderlichen Mindestversicherungszeiten (Wartezeiten) für alle Leistungen der Rentenversicherung angerechnet. Die vollwertigen Pflichtbeitragszeiten sind gleichwohl Voraussetzung für einen Anspruch auf

- gegebenenfalls einen früheren Rentenbeginn,
- Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- Renten wegen Erwerbsminderung,
- eine Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- Übergangsgeld während der Teilnahme an einer medizinischen Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme, wenn keine Entgeltfortzahlung mehr erfolgt.

Zudem erhöht sich die Rentenanwartschaft pro Beschäftigungsjahr bei einem monatlichen Verdienst von 450 Euro rein rechnerisch um 4,45 Euro/brutto (West) oder 4,65 Euro/brutto (Ost).⁵ Lässt sich der Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreien, erwirbt er bei gleichem monatlichen Verdienst nur eine monatliche Rentenanwartschaft von 3,53 Euro/brutto. Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der jeweiligen Rente berücksichtigt.

Auch können der Minijobber selbst wie auch dessen Ehepartner die staatliche Förderung für private Altersvorsorge, beispielsweise die sogenannte Riester-Rente, in Anspruch nehmen.

Beiträge

Soweit der Minijobber der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegt, ist der volle Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 18,9 Prozent des Arbeitsentgeltes zu zahlen. Die Zahlung des vollen Ren-

tenversicherungsbeitrags kommt immer dann in Betracht,

- wenn es sich um einen Minijob handelt, der vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurde und in welchem der Arbeitnehmer auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet hat oder
- es sich um einen nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommenen Minijob handelt, in welchem der Arbeitnehmer nicht die Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht genutzt hat.

Im Gegensatz zu einer rentenversicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung kommt bei rentenversicherungspflichtigen Minijobbern die paritätische Beitragstragung nicht in Betracht. In diesen Fällen trägt der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent und der Arbeitnehmer die Differenz zum allgemeinen Beitragssatz zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent. Der Eigenanteil des Arbeitnehmers beträgt somit grundsätzlich 3,9 Prozent. Diesen Beitragsanteil behält der Arbeitgeber von dem Arbeitsentgelt des Minijobbers ein und leitet diesen zusammen mit den von ihm zu tragenden Pauschalabgaben an die Minijob-Zentrale weiter (*Beispiel 2*).

Beispiel 2 – Minijob im gewerblichen Bereich

Der Arbeitnehmer nimmt bei dem Arbeitgeber einen Minijob zum 1. Januar 2013 auf. Das Arbeitsentgelt beträgt 420 Euro. Der Arbeitnehmer macht keinen Gebrauch von der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Es fallen Abgaben an wie in der *Tabelle zu Beispiel 2* dargestellt.

Besonderheit: Minijobs in Privathaushalten

Bei Minijobs in Privathaushalten fällt der Eigenanteil des Minijobbers, also die Beitragsdifferenz zwischen dem Arbeitgeberanteil in Höhe von 5 Prozent und dem vollen Beitragssatz (18,9 Prozent) mit 13,9 Prozent höher aus als bei den Minijobs im gewerblichen Bereich (*Beispiel 3*).

Beispiel 3 – Minijob im Privathaushalt

Der Arbeitnehmer nimmt bei dem Arbeitgeber einen Minijob zum 1. Januar 2013 auf. Das Arbeitsentgelt beträgt 420 Euro. Der Arbeitnehmer macht keinen Gebrauch von der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Es fallen Abgaben an wie in der *Tabelle zu Beispiel 3* dargestellt.

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage

Mit Erhöhung der Minijob-Grenze geht auch die Anhebung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 155 Euro auf 175 Euro einher.⁶ Bei bestehender Rentenversicherungspflicht in einem Minijob sind die monatlichen Beiträge von der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zu erheben. Das führt im Jahr

2013 – für einen vollen Beschäftigungsmonat – zu einem Mindestbeitrag in Höhe von 33,08 Euro (18,9 Prozent von 175 Euro).

Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ist zur Ermittlung des Pflichtbeitrags zur Rentenversicherung in den Fällen heranzuziehen, bei denen das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt geringer als diese ausfällt. Unerheblich ist dabei, ob die generelle Rentenversicherungspflicht ab 1. Januar 2013 ursächlich ist oder der Minijobber in einer vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenen Beschäftigung auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet hat. Übt der Minijobber mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen oder eine geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen (Haupt-) Beschäftigung aus, sind für die Prü-

fung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage die Arbeitsentgelte aus allen Beschäftigungen zusammenzurechnen. Nicht berücksichtigt werden rentenversicherungsfreie Minijobs, die vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurden (*Tabelle zu Beispiel 4*).⁷

Befreiungsverfahren

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht muss vom Minijobber beantragt werden.

Hierfür hat der Minijobber gegenüber seinem Arbeitgeber schriftlich zu erklären, dass er von seinem Befreiungsrecht Gebrauch macht.⁸ Somit ist der formlose Befreiungsantrag nicht bei der Minijob-Zentrale oder bei dem jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger einzureichen.⁹ Der Arbeitgeber hat den Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, auf dem er das Eingangsdatum vermerkt, zu Dokumentationszwecken zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.¹⁰

Wirksamkeit der Befreiung

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages, mit der Meldung zur Sozialversicherung anzeigt. Übermittelt der Arbeitgeber die Meldung später, wirkt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.¹¹

Die Minijob-Zentrale entscheidet über den Befreiungsantrag und muss diese Daten innerhalb eines Monats nach Übermittlung der die Befreiung anzeigenden Meldung zur Sozialversicherung überprüfen. Wenn die Minijob-Zentrale dem Befreiungsantrag nicht widerspricht oder ein Verfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht einleitet, gilt der Befreiungsantrag als bewilligt.

Dem Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wird insbesondere immer dann widersprochen, wenn der Antragsteller bereits einen geringfügig entlohnten Minijob mit einem

zu Beispiel 2

Pauschalbeiträge Minijobs im gewerblichen Bereich	Beitragssatz in Prozent	Beitragsgruppe	Euro
Beiträge zur Krankenversicherung	13	6000	54,60
Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung*	18,9	0100	79,38
Umlage - Krankheitsaufwendungen	0,70	U1	2,94
Umlage - Mutterschaftsaufwendungen	0,14	U2	0,59
Umlage zur Insolvenzgeldversicherung	0,15	INSO	0,63
Einheitliche Pauschalsteuer	2	St	8,40
Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung	Individueller Beitrag an den zuständigen Träger		
Gesamtsumme			146,54

* Arbeitgeberbeitragsanteil: 15 Prozent von 420,00 Euro 63,00 Euro
Arbeitnehmerbeitragsanteil: 3,9 Prozent von 420,00 Euro = 16,38 Euro

zu Beispiel 3

Pauschalbeiträge Minijobs im Privathaushalt	Beitragssatz in Prozent	Beitragsgruppe	Euro
Beiträge zur Krankenversicherung	5	6000	21,00
Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung*	18,9	0100	79,38
Umlage - Krankheitsaufwendungen	0,70	U1	2,94
Umlage - Mutterschaftsaufwendungen	0,14	U2	0,59
Umlage zur Insolvenzgeldversicherung		- entfällt -	
Einheitliche Pauschalsteuer	2	St	8,40
Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung	1,6	UV	2,63
Gesamtsumme			106,54

* Arbeitgeberbeitragsanteil: 5 Prozent von 420,00 Euro 21,00 Euro
Arbeitnehmerbeitragsanteil: 13,9 Prozent von 420,00 Euro = 58,38 Euro

zu Beispiel 4

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage:	175,00 Euro
Beitragssatz zur Rentenversicherung:	18,9 Prozent
Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung: 18,9 Prozent von 175,00 Euro	33,08 Euro
Arbeitgeberanteil: 15 Prozent von 100,00 Euro	15,00 Euro
Arbeitnehmeranteil: 33,08 Euro abzüglich 15,00 Euro (Arbeitgeberanteil)	18,08 Euro

Beschäftigungsbeginn vor dem 1. Januar 2013 ausübt und in diesem zum Erwerb vollwertiger Pflichtbeitragszeiten auf die Versicherungsfreiheit verzichtet hat. In diesen Fällen ist in dem neu aufgenommenen Minijob eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht möglich, weil sich die einmal erklärte Rentenversicherungspflicht auf alle Minijobs auswirkt.

Darüber hinaus greift die Minijob-Zentrale Sachverhalte auf, bei denen aus folgenden Gründen davon auszugehen ist, dass von vornherein kein 450-Euro-Minijob vorliegt und somit eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht möglich ist.

- Besteht bereits eine versicherungspflichtige (Haupt-)Beschäftigung sowie ein Minijob bei anderen Arbeitgebern und wird ein weiterer Minijob bei einem anderen Arbeitgeber aufgenommen, liegt von vornherein bei der zuletzt aufgenommenen Beschäftigung kein Minijob vor. Es gilt, dass neben einer versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung nur ein Minijob ausgeübt werden kann. Jeder weitere Minijob wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet, so dass in dem zweiten und jedem weiteren Minijob – unabhängig von der Höhe des Entgelts – Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung eintritt.

- Wenn bereits ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber ausgeübt wird, liegt von vornherein kein Minijob vor. Vielmehr handelt es sich um ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis.

- Neben einem bereits bestehenden Minijob wird ein weiterer Minijob aufgenommen. Wird bei Zusammenrechnung der regelmäßigen Arbeitsentgelte aus beiden Minijobs die Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 450 Euro überschritten, liegt ab diesem Zeitpunkt kein geringfügig entlohnter Minijob mehr vor. Alle für sich gesehenen geringfügig entlohnten Minijobs unterliegen in diesem Fall der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung aufgrund nicht geringfügiger Beschäftigung.

Dauer der Befreiung

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt für alle zum Zeitpunkt der Befreiung ausgeübten Minijobs. Wird in einem Minijob ein Befreiungsantrag gestellt, informiert die Minijob-Zentrale die übrigen Arbeitgeber über den Zeitpunkt und die Wirkung der Befreiung. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer des/der Minijobs bindend und kann nicht widerrufen werden. Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Minijob aufgenommen, muss die Befreiung erneut beantragt werden.

Meldeverfahren

Die Personen- und Beitragsgruppenschlüssel sowie die Meldegründe bleiben auch nach dem 31. Dezember 2012 unverändert. Über die Beitragsgruppen 1 und 5 in der zweiten Stelle des Beitragsgruppenschlüssels und das Feld „Beschäftigungsbeginn“ in

der Meldung zur Sozialversicherung hat der Arbeitgeber die Übermittlung aller relevanten Daten zur Rentenversicherungspflicht oder zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu steuern.

Besonderheit: Minijobs in Privathaushalten

Für Minijobs in Privathaushalten ist kein gesonderter Befreiungsantrag nötig. Hier werden die erforderlichen Angaben für Anmeldungen ab dem 1. Januar 2013 mit dem neuen Haushaltscheck gemacht (Tabellen zu den Beispielen 5 und 6).

Bestandsschutz- und Übergangsregelungen

Die Minijob-Reform sieht für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2012 in einer Beschäftigung standen, Bestandsschutz- und Übergangsregelungen vor. Der Sinn und Zweck dieser

zu Beispiel 5 (vgl. Schaubild 1)

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber am:	8. Januar 2013
Übermittlung der SV-Meldung an die Minijob-Zentrale am:	9. Januar 2013

Lösung

Der Befreiungsantrag wurde durch den Arbeitnehmer im Monat der Beschäftigungsaufnahme gestellt, so dass die Befreiung ab Beschäftigungsbeginn wirksam werden kann. Die Übermittlung der Meldung zur Sozialversicherung erfolgt fristgerecht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist vom 9. Januar bis 19. Februar 2013. Die Befreiung wirkt somit rückwirkend zum Beschäftigungsbeginn ab dem 1. Januar 2013.

Meldung an die Minijob-Zentrale

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X500
Meldegrund:	10

Schaubild 1: Verfahren für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht



Bestandsschutz- und Übergangsregelungen besteht darin, denjenigen Beschäftigten übergangsweise einen Versicherungsschutz zu gewähren, die diesen vor dem 1. Januar 2013 begründet haben.

Im Folgenden werden die wesentlichen Bestandsschutz- und Übergangsregelungen dargestellt.

Ein vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenener rentenversicherungsfreier geringfügig entlohnter Minijob bleibt auch über den 31. Dezember 2012 rentenversicherungsfrei, wenn das Arbeits-

entgelt die bisherige Minijob-Grenze in Höhe von 400 Euro nicht übersteigt (*Beispiel 7*).

Beispiel 7:

In dem am 1. März 2011 aufgenommenen Minijob erhöht sich ab 1. Januar 2013 das Arbeitsentgelt von bisher 250 Euro auf 390 Euro.

Lösung:

Der Minijob bleibt über den 31. Dezember 2012 weiterhin rentenversicherungsfrei.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen ein

zweiter geringfügig entlohnter Minijob nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommen wird und das Arbeitsentgelt aus beiden Minijobs die bisherige Minijob-Grenze von 400 Euro nicht überschreitet.

In einem vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenen Minijob kann mit Wirkung für die Zukunft auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet werden. Der Verzicht gilt einheitlich und für alle Minijobs.

Zusätzlich endet die Rentenversicherungsfreiheit, wenn ein weiterer Minijob aufgenommen wird und die Arbeitsentgelte zusammen 400 Euro übersteigen. Beträgt das Gesamtarbeitsentgelt beider Minijobs mehr als 400 Euro, aber nicht mehr als 450 Euro liegt Rentenversicherungspflicht vor, von der sich der Minijobber wieder befreien lassen kann.

War der Minijobber bisher aufgrund des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit rentenversicherungspflichtig, bleibt dieser auch über den 31. Dezember 2012 hinaus rentenversicherungspflichtig, selbst wenn das Arbeitsentgelt auf 400,01 Euro bis 450 Euro erhöht wird.

In Fällen einer rentenversicherungspflichtigen geringfügig entlohnten Beschäftigung ist die ab dem 1. Januar 2013 geltende Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175 Euro für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge heranzuziehen.

Ein bestehender Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit gilt auch für alle nach dem 31. Dezember 2012 neu aufgenommenen Minijobs. Das heißt, in den neu aufgenommenen Minijobs ist eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht möglich (*Beispiel 8*).

Beispiel 8:

Das Arbeitsentgelt aus dem am 15. Mai 2012 aufgenommenen Minijob A beträgt 300 Euro. In diesem Minijob wurde auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet.

Das Arbeitsentgelt aus einem daneben ab 15. Januar 2013 aufgenommenen Minijob B beträgt 140 Euro.

zu Beispiel 6 (vgl. Schaubild 2)

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber am:	12. Februar 2013
Übermittlung der SV-Meldung an die Minijob-Zentrale am:	13. Februar 2013

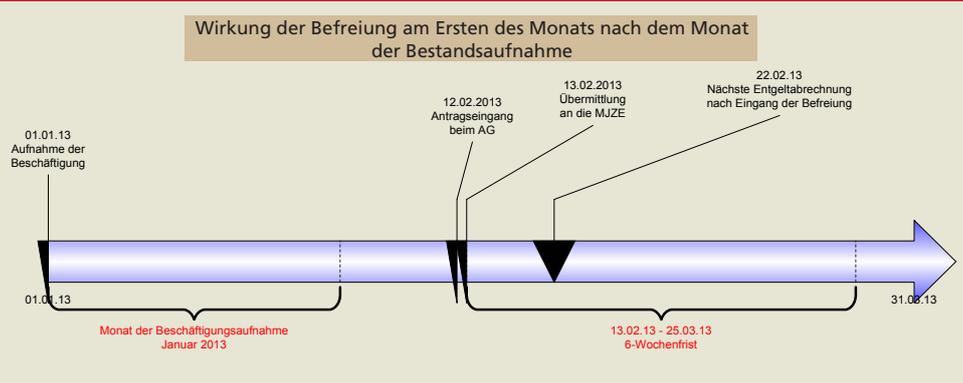
Lösung

Der Befreiungsantrag geht erst nach Ablauf des Monats der Beschäftigungsaufnahme ein, so dass die Befreiung nicht ab Beschäftigungsbeginn, sondern frühestens ab dem Beginn des Monats des Antragseingangs beim Arbeitgeber wirksam werden kann. Die Übermittlung der Meldung zur Sozialversicherung erfolgt fristgerecht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist vom 13. Februar 2013 bis 26. März 2013. Da der Befreiungsantrag am 12. Februar 2013 beim Arbeitgeber eingegangen ist, wirkt die Befreiung ab dem 1. Februar 2013.

Meldung an die Minijob-Zentrale

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X100
Meldegründe:	10 (1. Januar 2013) und 32 (31. Januar 2013) bzw. 40 (1. Januar 2013 bis 31. Januar 2013)
Änderung der Verhältnisse:	1. Februar 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X500
Meldegrund:	12

Schaubild 2: Verfahren für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht



Der Minijob A bleibt über den 31. Dezember 2012 hinaus rentenversicherungspflichtig.

Da ab 15. Januar 2013 die Arbeitsentgelte beider Minijobs addiert die Minijob-Grenze von 450 Euro nicht überschreiten, wirkt sich der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit in dem vor 2013 aufgenommenen Minijob auch auf den am 15. Januar 2013 aufgenommenen Minijob B aus. Das bedeutet, es besteht keine Möglichkeit, die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu beantragen. In diesem Fall übersteigt das Gesamtarbeitsentgelt beider Minijobs die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175 Euro, daher findet diese auch in dem Minijob B keine Anwendung.

Midijobs

Personen, die am 31. Dezember 2012 in einem Beschäftigungsverhältnis standen, in dem sie ein Arbeitsentgelt von regelmäßig 400,01 Euro bis 450 Euro im Monat erzielt haben (Midijobs), waren bisher versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Diese Beschäftigten bleiben grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2014 – aufgrund einer vom Gesetzgeber geschaffenen Bestands- und Übergangsregelung – versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung.¹² Ab 1. Januar 2015 liegt dann in dieser Be-

schäftigung ein geringfügig entlohnter Minijob vor, sofern keine Änderung in den Verhältnissen eingetreten ist. Die Arbeitnehmer, für die diese Bestands- und Übergangsregelung zur Anwendung kommt, können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Kranken-(Pflege-) und Arbeitslosenversicherung befreien lassen. In der Rentenversicherung ist die Befreiung von der Versicherungspflicht bis zum 31. Dezember 2014 nicht möglich.

Sind nach § 10 SGB V die Voraussetzungen für eine Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt, entfällt die Bestands- und Übergangsregelung.¹³ Dieser Personenkreis ist vielmehr aufgrund des ab 1. Januar 2013 geltenden Rechts geringfügig entlohnt beschäftigt und krankenversicherungsfrei.¹⁴

Ein ausführlicher Beitrag zum Thema „Gleitzone/Midijobs“ erscheint in der nächsten Ausgabe des Kompass (März/April 2013).

Fazit

Zehn Jahre nach Einführung der bis zum Jahr 2012 im Wesentlichen unverändert gebliebenen Regelungen zu 400-Euro-Minijobs ist die Anhebung der Minijob-Grenze die einzige Möglichkeit, dem inflationsbedingten Kaufkraftverlust eines starren Maximalverdienstes abzuwehren. Eine damit verbundene Anpassung der Verdienst-

grenze auch für die Midijobs ist die konsequente Folge.

Kontrovers kann dagegen die Einführung der generellen Rentenversicherungspflicht für Minijobber diskutiert werden. Grundsätzlich ist die Rentenversicherungspflicht u. a. aus sozialpolitischer Sicht für den Erwerb von Alterssicherungsanwartschaften zu begrüßen.

Bisher haben nur etwa fünf Prozent der Minijobber auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet.¹⁵ Deshalb ist davon auszugehen, dass sich die Mehrheit der Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen wird. Dies ist mit einem höheren Verwaltungsaufwand für Arbeitnehmer und Arbeitgeber verbunden.

Der Mehraufwand – die Antragstellung – bietet dem Minijobber jedoch die Chance, sich mit seiner individuellen Altersabsicherung auseinanderzusetzen. Zu bedenken ist allerdings, dass die generelle Rentenversicherungspflicht allein nicht ausreicht, eine angemessene Alterssicherung zu gewährleisten. ■

Samika Popat, Alexander Müller
KBS/Minijob-Zentrale
Dezernat VII.1, Grundsatz Versicherungs-,
Beitrags- und Melderecht
Hollestr. 7 a-c
45127 Essen

Überblick über die wichtigsten Inhalte der Minijob-Reform

Altes Recht	Neues Recht
Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig 400,00 Euro nicht übersteigt.	Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig 450,00 Euro nicht übersteigt.
Rentenversicherungsfreiheit mit der Möglichkeit der freiwilligen Zahlung eines Eigenanteils und damit Erwerb vollwertiger Pflichtbeitragszeiten	Rentenversicherungspflicht mit der Möglichkeit der Befreiung von der Zahlung eines Eigenanteils und damit Verzicht auf den Erwerb vollwertiger Pflichtbeitragszeiten
Der schriftliche Verzicht auf die Versicherungsfreiheit muss gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden.	Der schriftliche Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht muss gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden.
Die Verzichtserklärung ist vom Arbeitgeber zu seinen Lohnunterlagen zu nehmen.	Der Befreiungsantrag ist vom Arbeitgeber zu seinen Lohnunterlagen zu nehmen.
Die Mindestbeitragsbemessungsgrenze beträgt 155,00 Euro.	Die Mindestbeitragsbemessungsgrenze beträgt 175,00 Euro.
Für die Prüfung der Berufsmäßigkeit gilt ein Grenzbetrag von 400,00 Euro.	Für die Prüfung der Berufsmäßigkeit gilt ein Grenzbetrag von 450,00 Euro.
Ein Midijob liegt vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und 800,00 Euro im Monat liegt.	Ein Midijob liegt vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt zwischen 450,01 Euro und 850,00 Euro im Monat liegt.

- 1 vgl. Drucksache 17/10773 vom 25.9.2012
- 2 vgl. Geringfügigkeits-Richtlinien vom 20.12.2012, Punkt 2.3.3
- 3 vgl. BSG, Urteil vom 28.2.1984, Az.: 12 RK 21/83
- 4 vgl. Drucksache 17/10773 vom 25.9.2012
- 5 Unter Zugrundelegung eines Beitragssatzes von 18,9 % in der Rentenversicherung ab dem 1.1.2013.
- 6 vgl. § 163 Absatz 8 SGB VI
- 7 vgl. § 230 Absatz 8 SGB VI
- 8 vgl. § 6 Absatz 1b Satz 1 SGB VI
- 9 Die Minijob-Zentrale bietet einen Musterbefreiungsantrag auf www.minijob-zentrale.de/ befreiungsantrag an.
- 10 vgl. § 8 Absatz 2 Nr. 4a BVV
- 11 vgl. § 6 Absatz 4 SGB VI
- 12 vgl. §§ 7 Absatz 3 SGB V, 231 Absatz 9 SGB VI, 444 SGB III
- 13 vgl. § 7 Absatz 3 Satz 1 SGB V
- 14 vgl. § 7 Absatz 1 SGB V
- 15 vgl. Drucksache 17/10773 vom 25.9.2012

Kurzfristige Beschäftigung – eine Form der geringfügigen Beschäftigung/Teil II*

Von Thomas Methler

5. Berufsmäßigkeit aufgrund des Erwerbsverhaltens

Berufsmäßigkeit aufgrund des Erwerbsverhaltens kann sich immer ergeben; also auch bei den Personen, für die nach dem Status grundsätzlich keine Berufsmäßigkeit anzunehmen ist (s. Punkt C 4).

Danach ist Berufsmäßigkeit ohne weitere Prüfung anzunehmen, wenn eine kurzfristige Beschäftigung auf bereits ausgeübte Beschäftigungen folgt und die Beschäftigungszeiten im Laufe eines Kalenderjahres insgesamt mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage betragen. Unberücksichtigt bleiben hierbei nur geringfügige Beschäftigungen mit einem (anteiligen) Arbeitsentgelt bis 450 Euro im Monat. Bei Personen, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind und infolgedessen nicht mehr zum Personenkreis der Erwerbsmäßigen zählen bzw. dem Arbeitsmarkt nicht mehr dauerhaft zur Verfügung stehen (z. B. Altersrentner), können für die Prüfung der Berufsmäßigkeit nur Beschäftigungszeiten nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben angerechnet werden.

Zeiten der Meldung als Ausbildungs- oder Arbeitsuchender mit Beschäftigungslosigkeit bei der Arbeitsagentur stehen hierbei den Beschäftigungszeiten gleich.

Beispiel 16

Befristete Aushilfsbeschäftigung als Verkäuferin (Urlaubsvertretung) vom 20.2. bis 17.3.2013 gegen ein Arbeitsentgelt von 1.480 Euro. Im laufenden Kalenderjahr wurden folgende Zeiten zurückgelegt:

- a) vom 1.1. bis 31.1. (Arbeitslosengeldbezug) = 31 Kalendertage
 - b) vom 1.2. bis 18.2. (Aushilfsbeschäftigung; Fünf-Tage-Woche) = 18 Kalendertage
 - c) vom 20.2. bis 17.3. (Aushilfsbeschäftigung; Sechs-Tage-Woche) = 27 Kalendertage
- zusammen = 76 Kalendertage

Die Beschäftigung vom 20.2. bis 17.3.2013 ist berufsmäßig aufgrund des Erwerbsverhaltens und damit sozialversicherungspflichtig, weil die zulässige Zeitgrenze von zwei Monaten (60 Kalendertagen) überschritten wird. Die Zeit des Leistungsbezugs der Arbeitsverwaltung wird hierbei wie eine Beschäftigungszeit bewertet.

Beispiel 17a

Eine Hausfrau nimmt am 1.8.2013 eine Beschäftigung als Aushilfsverkäuferin auf, die von vornherein bis zum 31.8. befristet ist. Im laufenden Kalenderjahr war die Verkäuferin wie folgt beschäftigt (das Arbeitsentgelt betrug jeweils mehr als 450 Euro bei einer Fünf-Tage-Woche):

- a) vom 12.1. bis zum 10.2. = 30 Kalendertage
- b) vom 2.3. bis zum 15.6. = 106 Kalendertage
- c) vom 1.8. bis zum 31.8. = 31 Kalendertage

zusammen = 167 Kalendertage

Die Beschäftigung vom 1.8. bis 31.8.2013 ist berufsmäßig aufgrund des Erwerbsverhaltens und damit sozialversicherungspflichtig, weil die zulässige Zeitgrenze von zwei Monaten (60 Kalendertagen) überschritten wird. Hierbei sind alle Beschäftigungszeiträume unabhängig von ihrer Dauer zu berücksichtigen.

Beispiel 17b

Wie Beispiel 17a mit der Änderung, dass die Aushilfe seit dem 1.7.2013 Altersvollrente bezieht.

Bei der Prüfung der Berufsmäßigkeit bleiben die bis zum 30.6. ausgeübten Beschäftigungen außer Betracht. Die am 1.8. aufgenommene Beschäftigung wird mithin nicht berufsmäßig ausgeübt. Sie ist kurzfristig und sozialversicherungsfrei, weil sie zusammen mit der Vorbeschäftigungszeit a), die für die Prüfung der Kurzfristigkeit zu berücksichtigen ist, die zulässige Zeitgrenze von zwei Monaten

(60 Kalendertagen) nicht überschreitet.

Beispiel 17c

Wie Beispiel 17a mit der Änderung, dass die Aushilfe seit Jahren einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nachgeht.

Die Prüfung der Berufsmäßigkeit entfällt, weil die Aushilfe einer Hauptbeschäftigung nachgeht. Es ergibt sich das gleiche Ergebnis wie im Beispiel 17b.

6. Saisonarbeitskräfte

Werden Saisonarbeitskräfte aus einem EU-Mitgliedstaat (sowie der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein) in Deutschland beschäftigt und gelten für sie die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit (z. B. Hausfrauen, Arbeitslose), sind zur Prüfung der Berufsmäßigkeit auch Beschäftigungszeiten in den genannten Staaten zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig von der Höhe des im Ausland erzielten Arbeitsentgelts, also auch für Beschäftigungszeiten mit einem Arbeitsentgelt bis 450 Euro im Monat. Insofern wird von der unter Ziffer C 5 beschriebenen Vorgehensweise abgewichen, dass Vorbeschäftigungszeiten, die in Deutschland zurückgelegt werden, für die Prüfung der Berufsmäßigkeit grundsätzlich nur bei einem Arbeitsentgelt von mehr als 450 Euro im Monat berücksichtigt werden. Diese Vorgehensweise erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Berufsmäßigkeit einer Beschäftigung nicht allein vom Erwerbsverhalten in Deutschland bestimmt wird, sondern vom allgemeinen Erwerbsleben des Beschäftigten.

7. Arbeitshilfe

In Abb. 5 finden Sie eine alphabetisch sortierte tabellarische Übersicht. Sie dient als Arbeitshilfe zur Prüfung der Berufsmäßigkeit unter Berücksichtigung verschiedener Fallgestaltungen. Wenngleich hier versucht worden ist, alle denkbaren Fallgestaltungen abzubilden, erhebt die Arbeitshilfe keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

D. Meldungen

1. Allgemeines

Auch für kurzfristig Beschäftigte sind grundsätzlich die gleichen Meldungen nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) zu erstatten, wie für versicherungspflichtig Beschäftigte. Im Wesentlichen sind für kurzfristig Beschäftigte An-, Jahres- und Abmeldungen zu erstatten. Hierbei ist zu beachten, dass der Personengruppenschlüssel immer „110“ lautet, sämtliche Beitragsgruppen mit „0“ zu verschlüsseln sind und das Rentenversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt mit 0 Euro anzugeben ist.

Bei Rahmenverträgen (s. B 7) ist eine Anmeldung mit dem Tag der Aufnahme der Beschäftigung und eine Abmeldung mit dem letzten Tag der Beschäftigung abzugeben. Wird eine kurzfristige Beschäftigung auf der Basis eines Rahmenarbeitsvertrags für länger als einen Monat unterbrochen, ist nach Ablauf dieses Monats eine Abmeldung mit Abgabegrund „34“ und bei Wiederaufnahme der Beschäftigung eine Anmeldung mit Abgabegrund „13“ zu erstatten.

Beispiel 18

Kurzfristige Beschäftigung vom 1.1. bis 30.11.2013 (Rahmenvertrag). Arbeitsunfähigkeit vom 15.4. bis 3.7.2013 (Ende der sechswöchigen Entgeltfortzahlung am 26.5.13).

Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit vom 27.5. bis 3.7.2013 wurde kein Arbeitsentgelt gezahlt. In diesem Fall gilt die sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung für längstens einen Monat als fortbestehend. Folgende Meldungen sind zu erstatten:

- Anmeldung zum 1.1.2013 mit Abgabegrund 10
- Abmeldung zum 26.6.2013 (Ende der Monatsfrist) mit Abgabegrund 34
- Anmeldung zum 4.7.2013 mit Abgabegrund 13
- Abmeldung zum 30.11.2013 mit Abgabegrund 30

Seit dem 1.1.2006 dürfen Meldungen und Beitragsnachweise nur noch durch Datenübertragung mittels zugelassener systemgeprüfter Programme oder maschinell erstellter Ausfüllhilfen übermittelt werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich folgende Arbeitgeber:

- Privathaushalte, die per Beleg nach dem vereinfachten Haushaltscheck-Verfahren melden.
- Arbeitgeber, die im privaten Bereich nichtgewerbliche Zwecke oder mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche bzw. gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 10b EStG verfolgen, und einen Arbeitnehmer geringfügig beschäftigen. Sie können auf Antrag bei der Minijob-Zentrale Meldungen auf Vordrucken erstatten, wenn sie glaubhaft machen, dass ihnen eine Meldung auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung nicht möglich ist.

2. Angaben zur Unfallversicherung

Zum 1.1.2009 wurde das DEÜV-Meldeverfahren um Daten zur Unfallversicherung erweitert. Für Meldezeiträume ab 1.1.2009 sind in den Entgeltmeldungen auch für kurzfristige Beschäftigungen zusätzlich folgende Daten zur Unfallversicherung zu übermitteln:

- Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers
- Mitgliedsnummer des Beschäftigungsbetriebs
- Gefahrtarifstelle und Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers, dessen Gefahrtarif angewendet wird
- beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung
- geleistete Arbeitsstunden

Die Angabe der geleisteten Arbeitsstunden ist erst in Entgeltmeldungen erforderlich, die nach dem 31.12.2009 erstattet werden.

3. Sofortmeldung

Seit dem 1.1.2009 besteht für Wirt-

schaftsbereiche, in denen ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung gegeben ist, die Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung. Diese ist spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme einer Beschäftigung zu erstatten. Dies gilt auch für geringfügige Beschäftigten.

Die Pflicht zur Abgabe von Sofortmeldungen umfasst alle Arbeitgeber, die folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen zuzuordnen sind:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft

Zeitarbeitsunternehmen sind nicht zur Abgabe einer Sofortmeldung verpflichtet, weil derartige Unternehmen als Arbeitgeber nicht nur in einer Wirtschaftsbranche tätig sind, die von der Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung erfasst ist.

Die Sofortmeldung wurde in das bestehende DEÜV-Meldeverfahren integriert. Hierfür wurde der Meldegrund 20 eingeführt, welcher aus den Entgeltabrechnungsprogrammen sowie mit maschinellen Ausfüllhilfen erzeugt werden kann. Anders als die Anmeldung zur Sozialversicherung, die weiterhin mit Meldegrund 10 gegenüber der Einzugsstelle zu erfolgen hat, wird die Sofortmeldung direkt der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) übermittelt.

Eine Sofortmeldung ist immer dann zu erstellen, wenn eine Anmeldung mit Abgabegrund 10 bei einer Einzugsstelle erforderlich wird.

* Teil I des Beitrags erschien in Kompass KBS 11/12-2012

E. Abgaben

1. Allgemeines

Die geringfügige kurzfristige Beschäftigung ist im Gegensatz zur geringfügig entlohnten Beschäftigung beitragsfrei, so dass Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht zu zahlen sind. Allerdings fallen Umlagen zur Sozialversicherung an, auf die unter 1 und 2 noch einmal näher eingegangen wird. Für die Berechnung der Umlagen ist das Arbeitsentgelt maßgebend, nach dem die Rentenversicherungsbeiträge im Falle des Bestehens von Rentenversicherungspflicht zu bemessen wären. Sie sind im Beitragsnachweis-Verfahren anzuzeigen und werden von der Minijob-Zentrale eingezogen (Abb. 2).

Darüber hinaus hat der Arbeitgeber Steuern an das zuständige Finanzamt und Unfallversicherungsbeiträge an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu zahlen.

2. Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen

Als Ausgleich für die Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit hat der Gesetzgeber für kleine bis mittlere Betriebe, bei Mutterschaftsleistungen für alle Betriebe, eine Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen vorgesehen (§ 1 Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG). Für geringfügige Beschäftigungen ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung grundsätzlich die zuständige Stelle für den Ausgleich dieser Arbeitgeberaufwendungen, unabhängig davon, ob und bei welcher Krankenkasse eine Krankenversicherung durchgeführt wird.

Die Mittel zur Durchführung des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen werden durch gesonderte Umlagen (für U1 und U2) von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern aufgebracht. Der Umlagesatz für die U1 wird für die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit erhoben; für eine kurzfristige Beschäftigung fällt er nur dann an, wenn die Beschäftigung länger als vier Wochen dauert. Der Umlagesatz für die U2 wird für Mutterschaftsleistungen erhoben; kurzfristige Beschäftigungen sind hier uneingeschränkt, also unabhängig von der Beschäftigungsdauer, umlagepflichtig.

Abb. 2

	%
Umlage U1	0,70
Umlage U2	0,14
Insolvenzgeldumlage	0,15
Abgaben Sozialversicherung insgesamt	0,99

Dem Arbeitgeber werden auf Antrag im Falle der Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit 80 Prozent der erstattungsfähigen Aufwendungen und im Falle der Entgeltfortzahlung aufgrund von (insbesondere) Beschäftigungsverboten wegen Mutterschaft 100 Prozent der erstattungsfähigen Aufwendungen zurückgezahlt.

3. Umlage für das Insolvenzgeld

Die Umlagepflicht des Arbeitgebers ergibt sich kraft Gesetzes (§ 358 Abs. 1 SGB III) und ist nicht von einem rechtsbegründenden Verwaltungsakt der Einzugsstelle abhängig. Von der Zahlung der Insolvenzgeldumlage sind nur Arbeitgeber der öffentlichen Hand und Privathaushalte ausgenommen.

4. Steuern

Kurzfristige Beschäftigungen sind steuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer entweder nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (Höhe der Steuer abhängig von der Steuerklasse der Aushilfe) oder unter bestimmten Voraussetzungen pauschal mit 25 Prozent (zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) erhoben werden.

Die Zahlung von Pauschalsteuer ist nach § 40a Absätze 1 und 4 Einkommensteuergesetz (EStG) möglich, wenn

- der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird,
- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt,
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird und
- der durchschnittliche Stundenlohn 12 Euro nicht übersteigt.

Ob sozialversicherungsrechtlich eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt oder nicht, ist für die Lohnsteuerpauschalierung ohne Bedeutung.

5. Unfallversicherungsbeitrag

Der Unfallversicherungsbeitrag ist vom Arbeitgeber an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird vom Unfallversicherungsträger individuell für jeden Arbeitgeber festgelegt. Sie richtet sich in der Regel (z. B. im Bereich der gewerblichen Unfallversicherung und bei den versicherten Unternehmen der öffentlichen Unfallversicherer) nach der Arbeitsentgeltsumme (Höhe des an die Arbeitnehmer ausbezahlten Arbeitsentgelts, sogenannte Lohnsumme) sowie nach der Gefahrklasse, zu der der Unternehmer veranlagt worden ist.

F. Zuständige Einzugsstelle

Zuständige Einzugsstelle für geringfügig Beschäftigte ist allein die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in 45115 Essen. Sie nimmt die vom Arbeitgeber zu erstattenden Meldungen und die zu zahlenden Abgaben entgegen.

Darüber hinaus bietet die Minijob-Zentrale Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein umfassendes Service- und Informationsangebot aus einer Hand und berät zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht bei geringfügigen Beschäftigungen. Hier die Kontaktdaten:

Adresse:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Minijob-Zentrale, 45115 Essen

Service-Telefon:

03 55/29 02-7 07 99 (montags-freitags von 7:00 bis 19:00 Uhr)

Fax:

0201/384 979797

E-Mail-Adresse:

minijob@minijob-zentrale.de

Internet:

www.minijob-zentrale.de

Abb. 3: Eine regelmäßig wiederkehrende bzw. dauerhafte Beschäftigung

liegt nicht vor (kurzfristige Beschäftigung)	liegt vor (keine kurzfristige Beschäftigung)
Wiederholter Einsatz bei demselben Arbeitgeber, ohne dass ein Rahmenvertrag besteht, solange vom voraussichtlichen Ende des jeweiligen Arbeitseinsatzes aus rückschauend betrachtet innerhalb des laufenden Kalenderjahres die Zeitgrenze von 50 Arbeitstagen nicht überschritten wird. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass weitere Arbeitseinsätze nicht von vornherein geplant und somit auf ständige Wiederholung gerichtet sind.	Beschäftigungen auf Abruf in einer auf mehr als 12 Monate angelegten Beschäftigung.
Befristete Beschäftigung (Rahmenvertrag) für längstens 12 Monate mit maximal 50 Arbeitstagen.	Unbefristete Beschäftigung mit maximal 50 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres.
Eine auf längstens 12 Monate befristete Beschäftigung mit maximal 50 Arbeitstagen folgt mit einer Unterbrechung von mindestens zwei Monaten auf einen alten Rahmenvertrag bei demselben Arbeitgeber.	Eine auf längstens 12 Monate befristete Beschäftigung mit maximal 50 Arbeitstagen folgt unmittelbar auf einen alten Rahmenvertrag bei demselben Arbeitgeber.
Eine befristete Beschäftigung wird im unmittelbaren Anschluss an eine geringfügig entlohnte oder mehr als geringfügig entlohnte (Dauer)Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber ausgeübt, wenn es sich nachweislich um völlig voneinander unabhängige Beschäftigungsverhältnisse handelt.	Verlängerung eines zunächst auf längstens 12 Monate befristeten Rahmenvertrages ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung.
Eine befristete Beschäftigung folgt mit einer Unterbrechung von mindestens zwei Monaten auf eine geringfügig entlohnte oder mehr als geringfügig entlohnte (Dauer)Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber.	Eine befristete Beschäftigung wird im unmittelbaren Anschluss an eine geringfügig entlohnte oder mehr als geringfügig entlohnte (Dauer)Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber ausgeübt, wenn es sich nicht um völlig voneinander unabhängige Beschäftigungsverhältnisse handelt.

Abb. 4: Arbeitshilfe zur Prüfung der Berufsmäßigkeit unter Berücksichtigung verschiedener Fallgestaltungen

Beachte: Berufsmäßigkeit ist nur zu prüfen, wenn das Arbeitsentgelt aus der zu beurteilenden (dem Grunde nach kurzfristigen) Beschäftigung die (anteilige) Arbeitsentgeltgrenze von 450 Euro im Monat übersteigt.

Prüfung „Schritt für Schritt“ (hierzu ist die/der Beschäftigte genauestens zu befragen)

- **Schritt 1:** Wählen Sie den aktuellen Status der/des Beschäftigten bei Aufnahme der zu beurteilenden Beschäftigung aus. Sofern aktuell nur die jetzt zu beurteilende Beschäftigung existiert, bestimmen Sie den letzten Status vor Aufnahme der Beschäftigung.
- **Schritt 2:** Wenn der Status aktuell ist, gehen Sie in die Spalte „während Status“. Ist der Status nicht mehr aktuell, gehen Sie in die Spalte „zwischen letzter Status und (laut Angaben des Arbeitnehmers voraussichtlich)“ und wählen, sofern mehrere Möglichkeiten angezeigt werden, die Zeile aus, die zutreffend ist. Als dritte Möglichkeit wird in wenigen atypischen Fällen die Spalte „im Anschluss an letzter Status“ angeboten.
- **Schritt 3:** Lesen Sie das Ergebnis für die zu beurteilende Beschäftigung ab. Ist die/der Beschäftigte „berufsmäßig im Status der Person“ (ja = X), ist die Beschäftigung sozialversicherungspflichtig bei der in Frage kommenden Krankenkasse zu melden. Gleiches gilt, wenn sich eine berufsmäßige Beschäftigung aufgrund der Berücksichtigung von anzurechnenden Vorbeschäftigungszeiten ergibt.

Beispiel:
Befristete Beschäftigung vom 1.8. bis 31.8.2013 gegen ein Arbeitsentgelt von 1.000 Euro. Der Beschäftigte gibt an, dass er nach seinem Abitur zunächst ein freiwilliges soziales Jahr abgeleistet hat, welches am 30. 6. 2013 beendet wurde, und beabsichtigt, ab 1.10.2013 zu studieren.

- **Schritt 1:** „Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr“
- **Schritt 2:** „Studium oder Fachschulausbildung“
- **Schritt 3:** (berufsmäßig im Status der Person) „nein“, aber (aufgrund von Vorbeschäftigungszeiten) „möglich“

Ergebnis: Die Fußnote ¹ ist zu beachten. Danach ist die Zeit des freiwilligen sozialen Jahres als Vorbeschäftigungszeit zu berücksichtigen, so dass der zulässige Zeitraum von zwei Monaten bzw. 50 Arbeitstagen im Kalenderjahr 2012 überschritten wurde und somit Berufsmäßigkeit vorliegt. Die Beschäftigung vom 1.8. bis 31.8.2013 begründet mithin Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- sowie Arbeitslosenversicherung und ist bei der in Frage kommenden Krankenkasse zu melden.

G. Entgeltunterlagen

1. Arbeitgeberpflichten

Der Arbeitgeber hat nach § 28a SGB IV jeden versicherungspflichtigen und jeden geringfügig Beschäftigten zu melden und nach § 28e SGB IV den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen.

Hieraus erwächst für den Arbeitgeber die Verpflichtung, das Versicherungsverhältnis des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen, Beiträge (Umlagen) zu berechnen und gegebenenfalls vom Arbeitsentgelt einzubehalten und an die Einzugsstelle abzuführen.

Ungeachtet dessen ist der Arbeitgeber nach § 28f Abs. 1 Satz 1 SGB IV in Verbindung mit § 8 BVV verpflichtet, Entgeltunterlagen zu führen. Dies gilt uneingeschränkt auch für geringfügig Beschäftigte. Er hat die für die Versicherungsfreiheit maßgebenden Angaben in den Entgeltunterlagen

Abb. 5:

Aktueller Status bei bzw. letzter Status vor Aufnahme der Beschäftigung	Schritt 1			Schritt 2		Schritt 3	
	Ausübung einer (für sich betrachtet kurzfristigen) Beschäftigung			berufsmäßig		aufgrund von Vorbeschäftigungszeiten ¹	
	während Status	im Anschluss an "letzter Status"	zwischen "letzter Status" und (laut Angaben des Arbeitnehmers voraussichtlich)	im Status der Person	ja		nein
Abendschüler/in (ausschließlich Besuch der Abendschule; keine Beschäftigung und nicht arbeitsuchend gemeldet)	X				X	möglich	
			Studium ² oder Fachschulausbildung ³		X	möglich	
			Duales Studium	X		-	
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	X		-	
			Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA ⁴	X		-	
Au-pair	X				X	möglich	
			Studium ² oder Fachschulausbildung ³		X	möglich	
			Duales Studium	X		-	
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	X		-	
			Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA ⁴	X		-	
Altersvollrentner/in	X				X	es werden nur Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben berücksichtigt	
Anpassungsgeldbezieher	X				X	-	
Arbeit-/Ausbildungsuchende/r ⁴ bei Arbeitsagentur (AA)	X			X		-	
			Studium ² oder Fachschulausbildung ³		X	möglich	
			Duales Studium	X		-	
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	X		-	
Auslandsaufenthalt	Abhängig von den weiteren Umständen des Einzelfalls (z. B. Beschäftigung im Ausland). Der Auslandsaufenthalt alleine ist grundsätzlich kein Indiz für die Klärung der Berufsmäßigkeit.						
Beamtenanwärterin / Beamtenanwärter ⁵	X				X	-	
			Dienstverhältnis als Beamter	X		-	
			Studium ² oder Fachschulausbildung ³		X	möglich	
Beamter / Beamtin ⁵	X				X	-	

Abb. 5: Fortsetzung

Beamter / Beamtin im Ruhestand (Ruhegehaltsbezieher wegen Erreichens einer Altersgrenze)	X				X	es werden nur Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben berücksichtigt
Behinderter Mensch in Werkstatt oder vergleichbarer Einrichtung	X				X	-
Berufsausbildung ⁵ (innerbetrieblich und außerbetrieblich)	X				X	-
			Studium ² oder Fachschulausbildung ³		X	möglich
			Duales Studium	X		-
			Meisterschule (nicht arbeitsuchend gemeldet)		X	möglich
			(Haupt)Beschäftigung	X		-
		Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA ⁴	X		-	
Berufsvorbereitungsjahr oder Berufsgrundschuljahr ⁶	X				X	möglich
			Studium ² oder Fachschulausbildung ³		X	möglich
			Duales Studium	X		-
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	X		-
			Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA ⁴	X		-
(Haupt)Beschäftigung (Ausnahme: "Elternzeit" und "unbezahlter Urlaub", die gesondert aufgeführt sind)	X				X	-
		bei demselben Arbeitgeber				Grundsätzlich gilt die widerlegbare Vermutung, dass eine einheitliche Beschäftigung vorliegt, wenn keine Trennung zwischen vorheriger (Haupt)Beschäftigung und anschließender kurzfristiger Beschäftigung gegeben ist (Ausnahme: Unterbrechung von mindestens zwei Monaten)
		beim anderen Arbeitgeber (keine weiteren Angaben, wie z. B. Arbeitssuchender bei AA oder anschließende (Haupt)Beschäftigung, Studium etc.)				möglich (bei AN, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind, werden nur Zeiten nach dem Ausscheiden berücksichtigt; vgl. auch Altersvollrentner)
			(Haupt)Beschäftigung	X		-
			Meisterschule (nicht arbeitsuchend gemeldet)		X	möglich
			Studium ² oder Fachschulausbildung ³		X	möglich
		Duales Studium	X		-	
		Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA ⁴	X		-	

Abb. 5: Fortsetzung

	X			X	möglich
(geringfügig entlohnte) Beschäftigung (ansonsten keine Indizien für Berufsmäßigkeit im Status der Person, wie z. B. Arbeitssuchender)		bei demselben Arbeitgeber			Grundsätzlich gilt die widerlegbare Vermutung, dass eine einheitliche Beschäftigung vorliegt, wenn keine Trennung zwischen vorheriger geringfügig entlohnter und anschließender kurzfristiger Beschäftigung gegeben ist (Ausnahme: Unterbrechung von mindestens zwei Monaten)
		beim anderen Arbeitgeber (ohne weitere Angaben für die Zeit danach)		X	möglich
			Studium ² oder Fachschulausbildung ³	X	möglich
			Duales Studium	X	-
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	X	-
			kurzfristigen Beschäftigung	X	möglich
			Arbeit-/Ausbildungssuchende/r bei AA ⁴	X	-
	Bundesfreiwilligendienst ⁵	X			X
			Studium ² oder Fachschulausbildung ³	X	möglich
			Duales Studium	X	-
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	X	-
			Arbeit-/Ausbildungssuchende/r bei AA ⁴	X	-
Elternzeit aufgrund der (Haupt)Beschäftigung	X			X	-
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst "WELTWÄRTS" ⁵	X			X	-
			Studium ² oder Fachschulausbildung ³	X	möglich
			Duales Studium	X	-
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	X	-
			Arbeit-/Ausbildungssuchende/r bei AA ⁴	X	-
Erntehelfer/in (Saisonarbeitskraft) aus einem EU-Mitgliedstaat		Wenn gleichzeitig eine Beschäftigung im Wohnstaat existiert, gelten die Vorschriften über die soziale Sicherung des Wohnstaates (Nachweis durch Vorlage der Bescheinigung A 1). Ist dies nicht der Fall, gilt für die kurzfristige Beschäftigung deutsches SV-Recht und die Beurteilung erfolgt nach den hier aufgelisteten Kriterien.			

Abb. 5: Fortsetzung

Erwerbsminderungsrentner/in	X				X	möglich
Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ⁵	X				X	-
			Studium ² oder Fachschulausbildung ³		X	möglich
			Duales Studium	X		-
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	X		-
			Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA ⁴	X		-
Freiwilliger Wehrdienst ⁵	X				X	-
			Studium ² oder Fachschulausbildung ³		X	möglich
			Duales Studium	X		-
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	X		-
			Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA ⁴	X		-
Hausfrau / Hausmann	X				X	möglich
Hochschulassistent/in ⁵	X				X	-
Incoming-Freiwilligendienst ⁵	X				X	-
			Studium ² oder Fachschulausbildung ³		X	möglich
			Duales Studium	X		-
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	X		-
			Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA ⁴	X		-
Kurzarbeitergeldbezieher/in ⁵	X				X	-
Praktikant/in	X				X	-
			Studium ² oder Fachschulausbildung ³		X	möglich
			Duales Studium	X		-
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	X		-
			Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA ⁴	X		-
Schüler/in ⁶	X				X	möglich
Schulentlassene/r			Studium ² oder Fachschulausbildung ³		X	möglich
			Duales Studium	X		-
			Berufsvorbereitungsjahr oder Berufsgrundschuljahr		X	möglich
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	X		-
			freiwilliges soziales o. ökologisches Jahr	X		-

Abb. 5: Fortsetzung

Schulentlassene/r			entwicklungspolitischen Freiwilligendienst "WELTWÄRTS"	X		-
			Incoming-Freiwilligendienst	X		-
			freiwilliger Wehrdienst	X		-
			Bundesfreiwilligendienst	X		-
			Meisterschule (nicht arbeitssuchend gemeldet)		X	möglich
			Praktikum (vorgeschrieben) mit anschl. Studienabsicht		X	möglich
			Praktikum ohne anschl. Studienabsicht	X		-
			Ausbildung an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (Beamten-Dienstverhältnis)	X		-
			Au-pair	X		-
			Auslandsaufenthalt			Der Auslandsaufenthalt alleine ist kein Indiz für die Klärung der Berufsmäßigkeit. Wichtig ist vielmehr, was die/der Beschäftigte dort beabsichtigt, zu tun (z. B. Studium).
			Studienkollegs zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Vorbereitung auf das Studium		X	möglich
			Abendschule		X	möglich
			Arbeit-/Ausbildungssuchende/r bei AA ⁴	X		-
		nichts (weil z. B. Unterhalt von Eltern)		X	möglich	
Selbständig Tätige/r ⁷	X				X	-
			(Haupt)Beschäftigung	X		-
			Studium ² oder Fachschulausbildung ³		X	möglich
			Duales Studium	X		-
			Meisterschule (nicht arbeitssuchend gemeldet)		X	möglich
			Arbeit-/Ausbildungssuchende/r bei AA ⁴	X		-
Studienkollegs zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Vorbereitung auf das Studium	X				X	möglich
			Studium ² oder Fachschulausbildung ³		X	möglich
			Duales Studium	X		-
Studium ² oder Fachschulausbildung ³	X				X	möglich
			Promotionsstudium (Doktoranden) ⁸	X		-
			Zweit- oder Aufbaustudium ⁹		X	möglich
			Weiterbildung und Spezialisierung ⁸	X		-
			Urlaubssemester ¹⁰	X		-
			Hochschulassistent/in ⁸	X		-
			Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in ⁸	X		-

Abb. 5: Fortsetzung

			Ausbildung an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (Beamten-Dienstverhältnis)	X	-
			(Haupt)Beschäftigung	X	-
			Arbeit-/Ausbildungssuchende/r bei AA ⁴	X	-
Übergangsgeld-bezieher/in	Abhängig von den weiteren Umständen des Einzelfalls. Die Geldleistung alleine ist grundsätzlich kein Indiz für die Klärung der Berufsmäßigkeit.				
Umschüler/in ¹¹	X			X	-
			(Haupt)Beschäftigung	X	-
			Arbeit-/Ausbildungssuchende/r bei AA ⁴	X	-
Unbezahlter Urlaub in der (Haupt)Beschäftigung	X			X	-
Urlaubssemester	X			X	-
			Duales Studium	X	-
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	X	-
			Arbeit-/Ausbildungssuchende/r bei AA ⁴	X	-
Vorruhestandsgeld-bezieher/in	X			X	-
Waisenrentnerin / Waisenrentner	Abhängig von den weiteren Umständen des Einzelfalls. Die Geldleistung alleine ist kein Indiz für die Klärung der Berufsmäßigkeit.				
Wintergeldbezieher/in ⁵	X			X	-
Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in ⁵	X			X	-
Witwenrentnerin/ Witwerrentner	Abhängig von den weiteren Umständen des Einzelfalls (z. B. Hausfrau/Hausmann). Die Geldleistung alleine ist grundsätzlich kein Indiz für die Klärung der Berufsmäßigkeit.				

- 1) Folgt eine kurzfristige Beschäftigung auf bereits ausgeübte Beschäftigungen, ist Berufsmäßigkeit ohne weitere Prüfung anzunehmen, wenn die Beschäftigungszeiten im laufenden Kalenderjahr insgesamt mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage betragen. Dabei werden alle Beschäftigungen mit Ausnahme geringfügig entlohnter und kurzfristiger Beschäftigungen mit einem (anteiligen) Arbeitsentgelt bis 450 Euro im Monat berücksichtigt. Bei Personen, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind (z. B. Altersvollrentner, Vorruhestandsgeldbezieher, APG-Bezieher), können nur Beschäftigungszeiten nach dem Ausscheiden angerechnet werden. Hierbei sind Zeiten der Meldung als Ausbildungs- oder Arbeitssuchender wegen Beschäftigungslosigkeit wie Beschäftigungszeiten zu bewerten. Bei Beschäftigungen von Saisonarbeitskräften aus einem EU-Mitgliedsstaat (sowie Schweiz, Norwegen, Island und Lichtenstein), für die die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten (z. B. Hausfrauen, Arbeitslose), sind auch die Beschäftigungszeiten (unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts) im Ausland zu berücksichtigen.
- 2) Studium an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule. Dies gilt gleichermaßen für ein Studium an ausländischen Bildungseinrichtungen, wenn diese den inländischen Hochschulen oder den der fachlichen Ausbildung dienenden Schulen gleichgestellt sind. Personen an staatlich anerkannten Fernuniversitäten sind als Studenten anerkannt. Allerdings wird hier -wie bei Teilzeitstudenten- unterstellt, dass sie nebenbei noch einer (Haupt)Beschäftigung nachgehen, wodurch das Werkstudentenprivileg nicht gilt. Berufsmäßigkeit aufgrund des Status wäre aber weder bei ausschließlichem Studium noch beim Vorliegen einer (Haupt)Beschäftigung anzunehmen.
- 3) Fachschulausbildung an einer Fachschule, höhere Fachschule, Berufsfachschule, Berufskolleg.
- 4) Zeiten der Meldung als beschäftigungsloser Arbeit-/Ausbildungssuchender werden Zeiten der Ausübung einer (Haupt)Beschäftigung gleichgestellt. Diese Personen scheiden durch die Meldung bei der Arbeitsagentur nicht aus dem Kreis der berufsmäßig Beschäftigten aus. Vielmehr beruht ihre wirtschaftliche Stellung, anders als z. B. bei Altersvollrentnern, nach wie vor auf dem durch Erwerbstätigkeit als Beschäftigte zu erzielenden Verdienst. Die Ausübung einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt steht also im Fokus der Person, die Beschäftigungslosigkeit ändert hieran nichts. Ob tatsächlich eine Leistung bezogen wird, ist irrelevant.
- 5) Hauptberufliche Beschäftigung bzw. Tätigkeit liegt vor bzw. ist als solche zu bewerten.
- 6) Schulausbildung an einer allgemein bildenden Schule (z. B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Sonderschule, Schule für Behinderte, Förderschule, Mittelschule). Personen, die das Berufsvorbereitungsjahr oder Berufsgrundschuljahr besuchen, befinden sich in einer der Schulausbildung vergleichbaren Schulzeit.
- 7) Wirkt wie eine (Haupt)Beschäftigung. Es liegt selbst dann keine berufsmäßige Beschäftigung vor, wenn die selbständige Tätigkeit durch die kurzfristige Beschäftigung unterbrochen wird.
- 8) Die Personen verfügen bereits über ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Für Hochschulassistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter ist der Hochschulabschluss Einstellungsvoraussetzung. Selbst wenn sie, wie beispielsweise Doktoranden anlässlich der Promotion, weiterhin an der Hochschule eingeschrieben sind, befinden sie sich nicht mehr in einer wissenschaftlichen Ausbildung und gelten nicht mehr als Studenten. Die bloße Weiterbildung und Spezialisierung begründet (anders als das Aufbau- oder Zweitstudium) kein Studentenprivileg.
- 9) Studenten, die bereits über einen Abschluss verfügen und in der gleichen Fachrichtung ein Aufbaustudium oder in einer anderen Fachrichtung ein Zweitstudium betreiben. Gleiches kommt für solche Studenten in Betracht, die nach Erreichen eines berufsqualifizierten Abschlusses in der gleichen oder in einer anderen Fachrichtung ein weiteres oder ein neues Studium aufnehmen, das wiederum mit einer Hochschulprüfung abschließt. Hierzu gehören auch Studiengänge, mit denen der Abschluss „Master“ erlangt wird.
- 10) Studenten, die für ein oder für mehrere Semester beurlaubt sind, sind zwar weiterhin eingeschrieben, nehmen aber in dieser Zeit nicht am Studienbetrieb teil. Sie sind daher vom Erscheinungsbild her keine Studenten.
- 11) Bewertung wie Personen, die zur Berufsausbildung beschäftigt sind. In der Regel wird Übergangsgeld gezahlt. Wer die Umschulung finanziert (RV oder BA), ist nicht relevant.

aufzuzeichnen und Nachweise, aus denen die erforderlichen Angaben ersichtlich sind, zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Hierzu gehören bei kurzfristig Beschäftigten insbesondere Angaben und Unterlagen bzw. Erklärungen oder Nachweise über

- das monatliche Arbeitsentgelt,
- die Beschäftigungsdauer,
- die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (Stundenaufzeichnungen sind u. a. erforderlich für den Betriebsprüfungsdienst der Rentenversicherung zur Überprüfbarkeit von beitragsrechtlichen Beurteilungen zu Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschlägen und der Anwendung des Entstehungsprinzips bei allgemein verbindlichen Tarifverträgen).
- die Bescheinigung A1 für Auslandsbeschäftigten von Saisonarbeitern aus einem EU-Mitgliedstaat (sowie der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein); s. A 3,
- eventuelle weitere kurzfristige Beschäftigungen im Kalenderjahr vor Beginn der zu beurteilenden Beschäftigung sowie die Bestätigung, dass dem Arbeitgeber die Aufnahme weiterer Beschäftigungen angezeigt wird,
- den Status (z. B. Hausfrau, Schüler, Student, freiwilliger Wehrdienstleistender, Bundesfreiwilligendienstleistender, beschäftigungsloser Arbeitssuchender, Altersvollrentner) des Beschäftigten.

2. Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer ist nach § 28 Abs. 1 SGB IV verpflichtet, dem Arbeitgeber, bei mehreren Beschäftigungen allen beteiligten Arbeitgebern, die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vor-

zulegen. Hierzu gehört auch, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitgeber über eventuelle Vorbeschäftigungen unterrichtet, damit der jeweilige Arbeitgeber die Kurzfristigkeit einer Beschäftigung beurteilen kann.

3. Einstellungsfragebogen

Um die Beschäftigung versicherungsrechtlich beurteilen zu können, wird den Arbeitgebern empfohlen, die notwendigen Angaben mittels eines Einstellungsbogens beim Arbeitnehmer zu erfragen bzw. sich auf diesem Erklärungen geben zu lassen. Hierfür bietet sich der Einstellungsfragebogen der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) an.

Der Einstellungsfragebogen nennt sich „Checkliste für geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte“ und ist unter www.bda-online.de oder unter www.minijob-zentrale.de zu finden.

4. Nachträgliche Feststellung von Versicherungspflicht (Amnestieregelung)

Sofern ein Sozialversicherungsträger im Nachhinein (z. B. durch Datenabgleich bei der Minijob-Zentrale oder bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung oder im Rahmen einer Betriebsprüfung) feststellt, dass mehrere kurzfristige Beschäftigungen zusammenzurechnen sind und damit Versicherungspflicht gegeben ist, tritt die Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV erst mit der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Minijob-Zentrale oder den Rentenversicherungsträger ein.

Die vorgenannte Amnestieregelung gilt nicht, wenn der Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung aufzuklären (§ 8 Abs. 2 Satz 4 SGB IV). Vorsatz ist das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolgs. Grobe Fahrlässigkeit

liegt vor, wenn die Beteiligten die verkehrsübliche Sorgfalt in besonders grobem Maße verletzt haben, also einfachste, jedem einleuchtende Überlegungen nicht angestellt wurden. Von einem Vorsatz ist z. B. dann auszugehen, wenn der Arbeitgeber Hinweise des Beschäftigten oder anderer Personen, die zwangsläufig zu einer anderen versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung hätten führen müssen, bewusst ignoriert hat. Vorsätzlich werden Sozialversicherungsbeiträge schon dann vorenthalten, wenn der Beitragsschuldner die Beitragspflicht für möglich hielt, die Nichtabführung des Beitrags aber billigend in Kauf nahm. Grobe Fahrlässigkeit liegt z. B. dann vor, wenn der Arbeitgeber nichts unternommen hat, um den Sachverhalt zu ermitteln.

Die Minijob-Zentrale bzw. der zuständige Rentenversicherungsträger wird dem Arbeitgeber im Übrigen in dem Bescheid über die festgestellte Versicherungspflicht definitiv den Tag des Beginns der Versicherungspflicht mitteilen und den bzw. die Arbeitgeber auffordern, die entsprechenden Meldungen vorzunehmen.

Die Ausführungen gelten sinngemäß auch bei der Prüfung der Berufsmäßigkeit unter der Voraussetzung, dass die Versicherungspflicht durch Zusammenrechnung von Beschäftigungszeiten ausgelöst wurde. Liegen die Gründe für das Vorliegen von Berufsmäßigkeit im Status des Arbeitnehmers (z. B. weil er arbeitsuchend und beschäftigungslos ist; s. C 4), findet die Amnestieregelung hingegen keine Anwendung. ■

Thomas Methler
KBS/Minijob-Zentrale
Dezernat VII.1, Grundsatz Versicherungs-,
Beitrags-, und Melderecht
Hollestr. 7a-c
45127 Essen

Erster OECD-Integrationsbericht

Fortschritt bei Bildung und Beschäftigung

Trotz niedriger Bildung ist die Arbeitsmarktsituation von Zuwandererkindern in Deutschland besser als in vielen anderen OECD-Ländern. In der Gruppe der 15- bis 34-jährigen waren 2008 in Deutschland 13 Prozent der Kinder von Einwanderern weder in Ausbildung noch in Beschäftigung, im OECD-Schnitt waren es über 16 Prozent. Ohne Migrationshintergrund lag die Quote der Beschäftigungslosen in diesem Alter in Deutschland bei etwas mehr als 9 Prozent und in der OECD bei 12 Prozent. Die Unterschiede zwischen Kindern im Inland und im Ausland geborener Eltern sind also in beiden Fällen erheblich.

Vertrauensstelle Transplantationsmedizin eingerichtet

Die Prüfungskommission und die Überwachungskommission – in gemeinsamer Trägerschaft von Deutscher Krankenhausgesellschaft, GKV-Spitzenverband und Bundesärztekammer – haben eine unabhängige Vertrauensstelle „Transplantationsmedizin“ zur (auch anonymen) Meldung von Auffälligkeiten und Verstößen gegen das Transplantationsrecht eingerichtet.

Mit der Leitung der Vertrauensstelle wurde die Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof i. R. Frau Prof. Dr. jur. Ruth Rissing-van Saan betraut.

Aufgabe der Vertrauensstelle ist es, auf vertraulicher Basis Hinweise auf Unregelmäßigkeiten sowie Informationen im Zusammenhang mit Auffälligkeiten im Bereich der Organspende und der Organtransplantation entgegenzunehmen und auf deren Klärung in Kooperation mit der Prüfungskommission und der Überwachungskommission hinzuwirken. Die Vertrauensstelle ist als Ansprechpartner unabhängig von den Strafverfolgungsbehörden.

Sie ist postalisch erreichbar unter:
Vertrauensstelle
Transplantationsmedizin
Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

sowie über

vertrauensstelle_transplantationsmedizin@baek.de

rög ■

In vielen Bereichen gelingt es OECD-Ländern heute aber besser als noch vor zehn Jahren, Zuwanderer zu integrieren. Zu diesem Schluss kommt die erste international vergleichende Studie der OECD zu diesem Thema. Unter dem Titel „Integration von Zuwanderern“ versammelt die Publikation vielfältige Indikatoren aus Bildung, Gesundheit, Wohn-, Einkommens- und Arbeitsverhältnissen, anhand derer sie die Stärken und die Herausforderungen einzelner OECD-Länder im Umgang mit Migranten und ihren Kindern aufzeigt.

Mit Blick auf die Bildung stellt sie zum Beispiel fest, dass der Anteil der Hochqualifizierten unter den Neuzuwanderern in der OECD zwischen 2000/2001 und 2009/2010 um 5 Prozentpunkte gestiegen ist. Besonders stark manifestiert sich dieser Trend in Deutschland, Dänemark, Luxemburg und den Niederlanden. In Deutschland haben heute 12 Prozent mehr Neuzuwanderer einen Hochschulabschluss als noch vor 10 Jahren. Aufgrund der geringen Neuzuwanderung gehört Deutschland allerdings nach wie vor zu jenen Ländern, in denen der Anteil der wenig qualifizierten Migranten besonders hoch ist. 38 Prozent aller im Ausland geborenen und in Deutschland lebenden Menschen zwischen 15 und 64 Jahren haben maximal den Pflichtschulabschluss. Im OECD-Schnitt sind es 30 Prozent. Zugleich erzielen jedoch vor allem die männlichen Nachkommen von Zuwanderern einen deutlichen

Bildungsfortschritt gegenüber den Zuwanderern selbst.

Häufig ist der Erfolg der Zuwanderer auf dem Arbeitsmarkt eng mit der Bildung verbunden. Die Beschäftigungsraten für Migranten sind im vergangenen Jahrzehnt in fast allen OECD-Ländern gestiegen. 2010 lagen sie im Schnitt bei 65 Prozent und damit nur noch 2,6 Prozentpunkte niedriger als für Menschen ohne Migrationshintergrund. In Deutschland, wo der Anstieg besonders ausgeprägt war, gehen mittlerweile 64 Prozent der Zuwanderer im Erwerbsalter einer Beschäftigung nach, im Vergleich zu 57 Prozent im Jahr 2000.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass höhere Bildungsabschlüsse den Zugang zum Arbeitsmarkt sowohl für im Ausland als auch für im Inland geborene Personen erleichtern.

OECD-weit lebten 2010 ungefähr 110 Millionen Menschen in einem anderen als ihrem Geburtsland. Das entspricht etwa 9 Prozent der Gesamtbevölkerung. Über ein Drittel davon entfällt auf die Vereinigten Staaten. Deutschland ist mit fast 10 Prozent aller Zuwanderer innerhalb des OECD-Raums das zweitwichtigste Aufnahmeland. Anders als in den meisten anderen OECD-Ländern hat sich der Anteil von Zuwanderern hier seit 2000/2001 jedoch nicht erhöht. Er liegt bei knapp 13 Prozent der Gesamtbevölkerung.

rög ■

39. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1.10.2005 in der Fassung des 38. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Der Paragraph 19 erhält eine neue Überschrift:

„§ 19 - Geschäftsverteilungsplan“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

„§ 1 Rechtsnatur, Sitz“

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (§ 29 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Sie vereinigt die Bundesknappschaft, die Bahnversicherungsanstalt, die Seekasse, die Seemannskasse, die See-Krankenkasse und die See-Pflegekasse zu einem einheitlichen bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger (Art. 82 §§ 4, 5 Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung; §§ 137 a bis e Sechstes Buch Sozialgesetzbuch; § 165 Abs. 4 a. F. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch).

(2) ...“

3. § 19 wird wie folgt geändert:
Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

„§ 19 Geschäftsverteilungsplan“

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden im

Rahmen des vom Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung erlassenen Geschäftsverteilungsplans von der Hauptverwaltung in Bochum und den nachgeordneten Regionaldirektionen mit Sitz in Bergheim, Berlin, Chemnitz, Cottbus, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, München und Saarbrücken durchgeführt. Die jeweilige regionale Zuständigkeit ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.“

4. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„§ 44 Aufgaben“

(1) Die Knappschaft nimmt als eigenständige Kassenart Aufgaben auf Bundesebene sowie die Aufgaben eines Landesverbandes und auf örtlicher Ebene die Aufgaben einer Krankenkasse wahr (§§ 4 Abs. 2, 212 Abs. 3, 217 c Abs. 1 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch).

(2) ...“

5. Dem § 79 wird ein neuer Absatz 7 angefügt:

„§ 79 Zuständigkeit“

(1) – (6)

(7) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der allgemeinen Rentenversicherung ist gemäß § 126 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 127 a Abs. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch als Verbindungsstelle im über- und zwischenstaatlichen Recht zuständig. Darüber hinaus ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gemäß § 127 a Abs. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch als Verbindungsstelle für den Bereich der Vorruhestandsleistungen zuständig.“

6. Dem § 80 wird ein neuer Absatz 6 angefügt:

„§ 80 Zuständigkeit“

(1) – (5)

(6) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist gemäß § 136 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch als Verbindungsstelle im über- und zwischenstaatlichen Recht zuständig. Im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt dies auch für Vorruhestandsleistungen.“

Artikel 2

1. Artikel 1 Nrn. 1 - 4 treten mit Wirkung vom 1.1.2013 in Kraft.

2. Artikel 1 Nrn. 5 und 6 treten mit Wirkung vom 29.6.2011 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 31. Oktober 2012.

Kummerow
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende von der Vertreterversammlung am 31. Oktober 2012 beschlossene 39. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV, § 195 Abs. 1 SGB V jeweils in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 28.12.2012
I2-7990.0-2544/2005
Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
(van Doorn)

7. Nachtrag zur Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1.1.2009 in der Fassung des 6. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 5 b wird wie folgt geändert:

„§ 5 b Beschlussfassung

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmbe-rechtigt ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder.“

Artikel 2

1. Artikel 1 Nr. 1 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite – www.kbs.de in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 31. Oktober 2012.

Kummerow
Vorsitzender der Vertreterversamm-
lung

Genehmigung

Der vorstehende von der Vertreterver-
sammlung der Deutschen Rentenver-
sicherung Knappschaft-Bahn-See in
ihrer Sitzung vom 31. Oktober 2012
beschlossene 7. Nachtrag zur Satzung
der Seemannskasse wird gemäß § 34
Abs. 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit
§ 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 14. November 2012
I 2-69341.0-2893/2008
Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
(Dielentheis) ■

Veränderungen in den Widerspruchsausschüssen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 20.12.2012 Herrn Dr. Thomas Freitag von seinen Ämtern als Mitglied in den Widerspruchsausschüssen Bergheim I und Bergheim IV mit Wirkung zum 31.12.2012 entbunden. Ein Nachfolger wurde noch nicht benannt. *kbs* ■

Rezensionen

**Soziale Krankenversicherung, Pflegever-
sicherung, Dr. Dieter Krauskopf**, Kommen-
tar zur Gesetzlichen Krankenversicherung und
zur Sozialen Pflegeversicherung (SGB V und
SGB XI), Verlag C.H. Beck, 79. Ergänzungslie-
ferung, Stand: 11/2012, 6110 Seiten in 2 Ordner,
71 EUR (Vorzugspreis bei Fortsetzungsbezug),
ISBN 978-3-406-45832-3, 148 EUR (bei Ein-
zelbezug), ISBN 978 3 406 64477 – 1

Der bewährte Kommentar erschließt praxis-
nah und präzise das Recht der Gesetzlichen
Krankenversicherung und der Sozialen Pflege-
versicherung. Ausführliche Erläuterungen zum
Allgemeinen Teil (SGB I) und zu den Gemein-
samen Vorschriften für die Sozialversicherung
(SGB IV) ergänzen die Kommentierung zur
Kranken- und Pflegeversicherung.

Das Werk wendet sich an Krankenkassen,
Kassenärztliche Vereinigungen, Sozial- und
Arbeitsgerichte, Rechtsanwälte, Verbandsver-
treter, Personalabteilungen sowie an Träger
von Pflegeeinrichtungen. DD ■

**Nichteheliche und Eingetragene Lebens-
partner.** Alle Leistungen der Kranken-,
Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversiche-
rung. Ansprüche kennen und ausschöpfen.
Ausführlicher Ratgeber von Horst Marburger
und Dirk Dahm, 115 Seiten, 9,95 EUR, ISBN
978-3-8029-3829-0, 2. aktualisierte Auflage,
Walhalla Fachverlag, Regensburg, September
2012

Diese Walhalla-Rechtshilfe informiert umfas-
send, wann eine nichteheliche Lebensgemein-
schaft oder eine eingetragene Lebenspartne-
rschaft im Sinne des Sozialrechts besteht und
welche Rechte gegen Sozialleistungsträger
bestehen. Daneben werden Sonderfragen wie
Schadensersatzansprüche von Sozialversiche-
rungsträgern und Sozialhilfeträgern gegen
Partner einer nichtehelichen Lebensgemein-
schaft oder einer eingetragenen Lebenspart-
nerschaft behandelt. Auch die Rechtsprechung
wird angesprochen, die inzwischen Lebens-
formen neben der Rechtsform der Ehe aner-
kannt hat. D/M ■

Personalmeldungen

40-jähriges Dienstjubiläum

Verwaltungsangestellter
Heinz Bernd Sekolka 8.1.2013
Masseur
Helmut Knoll 19.1.2013
Verwaltungsangestellter
Werner Verhoeven 19.1.2013
Krankenschwester
Iris Giebel 1.2.2013
Verwaltungsangestellter
Claus Gutknecht 1.2.2013
Verwaltungsangestellte
Petra Moors 1.2.2013
Röntgenhilfin
Gabriele Blessinger 19.2.2013
Küchenhilfe
Mirjana Stulac-Steinlein 19.2.2013

25-jähriges Dienstjubiläum

Maschinenmeister
Rudolf Adams 1.1.2013
Verwaltungsleiter
Albert Bakker 1.1.2013
Verwaltungsangestellte
Astrid Blömeke 1.1.2013
Krankenschwester
Kornelia Drost 1.1.2013
Medizinaloberrat
Dr. med. Gerd Grodeck 1.1.2013
Verwaltungsangestellte
Monika Grunewald 1.1.2013
Krankenschwester
Herll, Martina 1.1.2013

Krankenpfleger
Roman Jakobs 1.1.2013
Ltd. Stationsschwester
Gabriele Kahl 1.1.2013
Medizinaldirektorin
Dr. Kathrin Maaß 1.1.2013
Sozialversicherungsfachangestellte
Ute Müller 1.1.2013
Verwaltungsangestellte
Christina Richter 1.1.2013
Arzthelferin
Cornelia Wiethoff 1.1.2013
Medizinisch-technische Assistentin
Sylvia Lottig 4.1.2013
Hausgehilfin
Annette Hoffstedde 11.1.2013
Verwaltungsangestellte
Heike Schmidt 11.1.2013
Küchenhilfe
Maria Hahn 12.1.2013
Verwaltungsangestellter
Ulrich Neeland 17.1.2013
Regierungsobersinspektorin
Angela Nieber 17.1.2013
Verwaltungsangestellte
Karin Matto 18.1.2013
Regierungsobersinspektor
Klaus-Michael Kosbab 19.1.2013
Verwaltungsangestellte
Ulrike Jung 21.1.2013
Verwaltungsangestellte
Elke Sedlaczek 21.1.2013

Krankenschwester
Erika Gericke 24.1.2013
Verwaltungsangestellte
Martina Pink 25.1.2013
Verwaltungsangestellte
Christiane Tschöke 25.1.2013
Regierungsamtsrätin
Sandra Cülter 26.1.2013
Verwaltungsangestellte
Brigitte Schneider 29.1.2013
Lagervorarbeiter
Hans-Walter ComteBe 1.2.2013
Sozialversicherungsfachangestellte
Manuela Nillesen 1.2.2013
Verwaltungsangestellter
Jörg Röhrscheid 1.2.2013
Angestellte
Inge Rudnick 1.2.2013
Regierungsamtmann
Oliver Bergmann 13.2.2013
Verwaltungsangestellte
Urszula Mattukat 15.2.2013
Sozialversicherungsfachangestellte
Gabriele Coltro 18.2.2013
Sozialversicherungsfachangestellte
Gisela Fliß 18.2.2013
Hausgehilfin
Ursula Grundmann 20.2.2013
Küchenhilfe
Brigitte Freier 22.2.2013
Krankenschwester
Andrea Gruner 25.2.2013

rög ■

Kompass

Impressum

Herausgeber

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich

Dr. rer. nat. Georg Greve
Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14–28, D-44789 Bochum
Telefon 02 34/304-80080/80090
Anfragen: Elona Röger
Telefon 02 34/304-82 220
E-Mail: elona.roeger@kbs.de

Redaktion

Dipl.-Soz. Norbert Ulitzka
Postfach 100429, D-44704 Bochum
Hunscheidtstraße 18, D-44789 Bochum
Telefon 02 34/316-295
Telefax 02 34/316-378
E-Mail: norbert.ulitzka@bgrci.de

Herstellung und Versand

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Erscheinungsweise

6 Ausgaben jährlich

Mit Namen oder Namenszeichen versehene Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für unverlangte Einsendungen keine Gewähr.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe oder Speicherung in elektronischen Medien von Beiträgen, auch auszugsweise, sind nach vorheriger Genehmigung und mit Quellenangaben gestattet. – Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens zulässig hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG Wort, Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49, D-80336 München.

ISSN 0342 - 0809/K 2806 E